

# Die Verfassung Jugoslawiens vom 3. September 1931 \*)

Dr. **Georg Lubenoff**, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht  
und Völkerrecht, Privatdozent an der Universität Greifswald

## Inhalt

I. Vorgeschichte. II. Grundzüge der Verfassung: 1. Rechtsgeltung und Systematik. 2. Staatsform, Embleme und Sprache. 3. Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers. 4. Gewaltenteilung und oberste Staatsorgane: a) König und Regentschaft, b) Volksvertretung (Senat und Abgeordnetenversammlung), c) Regierung. 5. Verwaltung. 6. Rechtspflege. 7. Staatsfinanzen und Armee. 8. Fortentwicklung der Verfassung. III. Die Willensbildung des Staates unter der Geltung der Verfassung. — Literatur.

## I. Vorgeschichte

Die Verfassung Jugoslawiens vom 3. September 1931 ist eine oktroyierte Verfassung. Sie ist eine Schöpfung des Königs, durch die er seine absolutistische Gewalt aufgeben und durch ein parlamentarisches Regime ersetzen wollte. Formaljuristisch ist daher die Verfassung nur aus dem Willen des Königs ohne jegliche Mitwirkung des Volkes entstanden. Jedoch ist in heutiger Zeit auch in einem absolut regierten Staate der Herrscher nicht mehr imstande, seinen Willen dem Volke aufzuzwingen, wenn dieser sich nicht mit dem Willen seiner Untertanen irgendwie vereinigen läßt.

Inwieweit der Volkswille als beeinflussender Faktor bei der Entstehung der jugoslawischen Verfassung vom 3. September 1931 gewirkt hat, wird durch einige politische Akte beleuchtet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Existenzform des heutigen jugoslawischen Staates stehen, sowie durch die politischen Strömungen, die das Staatsleben Jugoslawiens beherrschen.

In Betracht kommen zunächst die sogenannten Erklärungen von Korfu und von Genf, die der Entstehung des jugoslawischen Staates zeitlich vorausgehen.

Die Erklärung von Korfu von 1917 ist die erste gemeinsame politische Kundgebung offizieller Vertreter Serbiens und in der österreich-ungarischen Monarchie lebender Südslawen zur Gründung eines einheitlichen

\*) Vgl. die deutsche Übersetzung der Verfassung im 2. Teil dieses Heftes, S. 510.

Staates. Die Emigranten der südslawischen Bevölkerung in Österreich-Ungarn hatten im Mai 1915 in London unter Führung des Kroaten Dr. Anta Trumbitsch ein Komitee gegründet. Dieses suchte eine Verständigung mit der serbischen Regierung, an deren Spitze damals Paschitsch stand. Im Jahre 1917 wurde eine Einigung erreicht, die in der Erklärung von Korfu festgelegt wurde. Sie zielte auf eine gemeinsame Arbeit zur Befreiung aller in der österreich-ungarischen Monarchie lebenden Südslawen und auf die Gründung eines einheitlichen Staates.

In dieser Erklärung, die von serbischer Seite Paschitsch und von kroatischer Seite Dr. Trumbitsch unterschrieben, wurde zum Ausdruck gebracht, daß der zukünftige Staat als Einheitsstaat in der Form einer konstitutionellen Monarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage unter der Herrschaft der Dynastie Karageorgevitsch organisiert werden sollte.

Die Bedeutung der Erklärung von Korfu wurde jedoch durch spätere Ereignisse in Frage gestellt. Nach dem Zusammenbruch der österreich-ungarischen Armee hat am 29. Oktober 1918 die Nationalversammlung der Kroaten innerhalb der österreich-ungarischen Monarchie erklärt, daß Kroatien, Slowenien und Dalmatien unabhängig von Österreich-Ungarn seien und daß die vollziehende Gewalt dem Nationalrat zustehe. Der Nationalrat selbst war ein provisorisches Gebilde, das nach der Auflösung der österreich-ungarischen Armee am 7. Oktober 1918 in Agram von den führenden Männern im Lande ins Leben gerufen worden war und die Regierung übernommen hatte, um die Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten.

Der Nationalrat Kroatiens versuchte, die von Österreich-Ungarn losgelösten Provinzen anders, als es in der Erklärung von Korfu vorgesehen war, zu organisieren. Zunächst setzte er sich mit dem jugoslawischen Komitee in London in Verbindung und übertrug dessen Präsidenten, Dr. Trumbitsch, die Vertretung der von Österreich-Ungarn losgelösten Provinzen im Ausland. Gleichzeitig bemühte sich der Nationalrat, einerseits die Anerkennung der Selbständigkeit der von ihm vertretenen Provinzen auch gegenüber Serbien durch die alliierten Mächte zu erlangen, andererseits aber eine Verständigung über die Organisation des neuen Staates mit Serbien herbeizuführen. Zu letzterem Zwecke entsandte der Nationalrat einige seiner Mitglieder unter Führung von Koroschetz nach Genf, um dort mit dem Vertreter Serbiens, Paschitsch, zu verhandeln. Das Resultat der Besprechungen zwischen dem Vertreter Serbiens und den Abgesandten des Nationalrats ist in einer Erklärung niedergelegt, die unter dem Namen »Genfer Erklärung« bekannt ist.

Ähnlich wie in der Erklärung von Korfu von 1917 wurde auch in der Genfer Erklärung von der Notwendigkeit der Einheit des Staates

der Serben, Kroaten und Slowenen ausgegangen. Jedoch sollten sowohl Serbien mit seiner Regierung, wie auch die neuen Provinzen unter Führung des Nationalrats ihre Selbständigkeit behalten. Unter dieser Bedingung sollte der neue Staat auf föderalistischer Grundlage errichtet werden, indem man es sowohl Serbien wie den neuen Provinzen überlassen wollte, für sich die nötigen Maßnahmen für die weitere innere Organisation zu treffen.

Die Genfer Erklärung wurde jedoch von den anderen Mitgliedern der serbischen Regierung abgelehnt. Diese waren der Ansicht, daß Paschtsch den neuen Provinzen zu weitgehende Zugeständnisse gemacht habe, die die Einheit des Staates gefährdeten und mit den Zielen des Krieges, den man so lange geführt habe, nicht in Einklang zu bringen wären. Die Mitglieder der serbischen Regierung demissionierten und erzwangen dadurch die Demission der gesamten Regierung. Die neue Regierung, die ebenfalls von Paschtsch gebildet wurde, hat die von dem serbischen Vertreter gegebene Unterschrift nicht als verbindlich anerkannt.

Die Geschäfte in den losgelösten Provinzen wurden weiterhin durch den Nationalrat unabhängig von der serbischen Regierung fortgeführt, der seine Bemühungen, von den alliierten Mächten die Anerkennung der Unabhängigkeit dieser Provinzen zu erlangen, fortsetzte, während Serbien versuchte, sie seiner Herrschaft zu unterwerfen. Der Nationalrat berief sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Serbien dagegen auf die Vereinbarungen, die es mit den alliierten Mächten bei Ausbruch des Krieges oder im Laufe des Krieges getroffen hatte.

Während der Unterhandlungen, die sowohl mit den alliierten Mächten als auch zwischen der serbischen Regierung und dem Nationalrat geführt wurden, zog die italienische Armee in das österreichisch-ungarische Gebiet ein und besetzte nacheinander Teile der Provinzen, die die Kroaten und Slowenen als eigenes nationales Gebiet betrachteten.

Aus Furcht vor der Besetzung durch die italienische Armee schickten viele einzelne Landschaften eigene Abgeordnete an die serbische Regierung und baten, unter gleichzeitigem Angebot der Vereinigung mit Serbien, um militärische Hilfe gegen die drohende Besetzung durch Italien. Zuletzt sah sich auch der Nationalrat von Agram gezwungen, in seiner bisherigen Haltung nachzugeben. Er schickte ebenfalls eine Abordnung nach Belgrad, die kurzerhand die Vereinigung der neuen Provinzen mit Serbien erklärte. Durch diese Erklärung wollte man sich in den Stand setzen, wirksam nach außen gegenüber den alliierten Mächten auftreten zu können, um besonders der Anmaßung Italiens, fremde Provinzen zu besetzen, entgegenzutreten. Zu gleicher Zeit hatte auch die montenegrinische Volksvertretung in Podgoritza die Vereinigung Montenegros mit Serbien erklärt.

Staatsrechtlich wurde die Vereinigung des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen am 1. Dezember 1918 in einer feierlichen Sitzung der Volksvertretung in Belgrad vollzogen. Die Staatsgründung erfolgte also beinahe im Sinne der Erklärung von Korfu von 1917.

Die provisorische Nationalversammlung, die 1919 einberufen wurde, hatte die Aufgabe, die Vorbereitungen für die verfassunggebende Nationalversammlung zu treffen. Es handelte sich vor allem um die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Wahl der verfassunggebenden Nationalversammlung.

Die Wahl fand am 28. November 1919 statt und ergab zum erstenmal ein klares Bild über das Kräfteverhältnis der politischen Parteien in dem neuen Staate. Von 417 Mandaten erhielt die radikale Partei 93, die demokratische 94, die serbische Agrarpartei 39, die sozialistische 10, die republikanische Bauernpartei Kroatiens 49, die vereinigte kroatische Partei 4, die slowenische Volkspartei 23, die muselmanische Partei von Bosnien und Herzegovina 24, die kommunistische Partei 58, die serbische republikanische Partei 4 Mandate. Der Rest von 17 Mandaten fiel einigen kleineren Parteien zu <sup>1)</sup>.

Ziemlich alle Parteien vertraten den Einheitsgedanken. Über die innere Organisation des Staates gingen aber die Ansichten der Parteien weit auseinander. Als Hauptströmungen waren vertreten die zentralistische, an deren Spitze die Radikalen standen, und die föderalistische, zu der beinahe alle kroatischen und slowenischen Parteien gehörten, einschließlich der kommunistischen Partei. Diese stellte sich die föderalistische Organisation des Staates natürlich ganz anders, nämlich nach sowjetrussischem Muster, vor. Die muselmanische Partei von Bosnien und Herzegovina nahm eine ganz opportunistische Stellung ein und schloß sich bald der einen, bald der anderen Strömung an, je nachdem, welche ihr größere Vorteile bot.

Eine Überraschung für die herrschenden Parteien war die Stärke der kroatischen republikanischen Bauernpartei unter Führung von S. Raditsch. Dieser war fanatischer Republikaner und trat für ein unabhängiges Kroatien innerhalb einer föderalistischen Republik Jugoslawiens ein.

Die zentralistische Strömung hielt einen straffen zentralistischen Staat für die geeignetste Form: Wenn einmal die nationale Einheit durch den Krieg und so viele Opfer erreicht worden sei, habe es keinen Sinn, eine innerstaatliche Differenzierung in Serbien, Kroatien und Slowenien, die nur auf verschiedene geschichtliche Schicksale der einzelnen Stämme zurückzuführen ist, beizubehalten. Die radikale Partei als Vorkämpferin des zentralistischen Systems glaubte, wie ihr Chef Paschitsch, innerhalb

<sup>1)</sup> H. Levrav, La Yougoslavie actuelle in Le Monde Slave, Novembre 1931, p. 212.

eines Jahrzehntes eines zentralistischen Regimes aus allen verschiedenen Nationalitäten echte Serben machen zu können.

Die föderalistischen Parteien wollten die Individualität jeder Provinz entsprechend ihrer Kultur und ihrer geschichtlichen Vergangenheit beibehalten, da diese Form die einzige sei, die einer Zeit entspreche, in der die Völker für Selbstbestimmung kämpfen.

Die radikale Partei, die als besonders chauvinistisch gilt und die, wie Professor Peritsch (von der Belgrader Universität) sie charakterisiert hat, überwiegend mit Gewalt vorgeht und deren Arbeitsmethode zerstörend wirkt <sup>2)</sup>, wurde im Anfang, sicherlich unter dem Einfluß der Kriegsstimmung, auch von der demokratischen Partei, von den Sozialisten und von den serbischen Agrariern unterstützt.

Nach langen Kämpfen in der verfassunggebenden Nationalversammlung bekamen die Zentralisten die Oberhand. Unter ihrem Einfluß ist die Verfassung von 1921 zustande gekommen. Für diese Verfassung haben die Radikalen, die Demokraten, die Muselmanen und ein Teil der serbischen Agrarier gestimmt. Die kroatischen und slowenischen Parteien haben sich zum Zeichen des Protestes der Stimme enthalten. Die kroatische republikanische Bauernpartei Raditschs erschien überhaupt nicht in der Nationalversammlung.

Die Verfassung hat den einzelnen Provinzen nur die Stellung von Verwaltungseinheiten gegeben, die straff zentralistisch durch Regierungsvertreter verwaltet werden sollten. Die ethnischen und historischen Grenzen der Provinzen wurden überhaupt nicht beachtet. Die administrative Einteilung des Staates sollte entsprechend den natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen. Damit wurde jeder etwaigen Bestrebung der Provinzen, eine Autonomie in ihren alten ethnischen und historischen Grenzen zu erlangen, eine gesetzliche Fessel angelegt.

Die Voraussage des Chefs der radikalen Partei, daß innerhalb von 10 Jahren alle verschiedenen Nationalitäten in echte Serben verwandelt sein würden, hat sich nicht bestätigt. Die Verfassung von 1921 hat auch nicht vermocht, den innerpolitischen Kämpfen ein Ende zu bereiten. Im Gegenteil, diese Kämpfe verschärfen sich mehr und mehr. Die kroatische Bauernpartei, die von Anfang an als linker Flügel der kroatischen und slowenischen Parteien galt, gewann langsam die Stellung einer kroatischen nationalen Partei, an die sich alle Vorkämpfer für Bürgerfreiheit in Kroatien anschlossen. So ist die vereinigte kroatische Partei mit der republikanischen Bauernpartei in Koalition getreten und hat immer ihre Kandidaten auf die Liste dieser Partei

<sup>2)</sup> Peritsch, Die politische Fortentwicklung des Jugoslawischen Staates in Neue Zürcher Zeitung vom 13./14. August 1928.

gesetzt. Die Kräfte in der Regierung und im Parlament waren während der ersten Zeit der Geltung der Verfassung von 1921 so verteilt, daß auf einer Seite die Radikalen und Demokraten und auf der anderen Seite die Kroaten und Slowenen, letztere organisiert in der Volkspartei Koroschetsz in Opposition standen.

Nach den Wahlen vom 18. März 1923 ist die radikal-demokratische Koalition zerfallen. Dieser Zerfall der zentralistischen Koalition hatte die Vergrößerung der kroatischen republikanischen Bauernpartei zur Folge. Sie erhielt 70 Mandate und kam nach den Radikalen, die 109 Mandate erhielten, als zweitgrößte Gruppe in die Abgeordnetenversammlung. In dieser vereinigten sich die Oppositionsparteien zu einem Block, der im Parlament einen passiven Widerstand leistete.

Die demokratische Partei, die bis dahin die zentralistischen Bestrebungen der Radikalen unterstützte, machte eine Wendung und bekannte sich zu einer auf weitgehende Selbstverwaltung der Provinzen gerichteten Politik.

Inzwischen hatte auch die kroatische republikanische Bauernpartei ihre Haltung geändert. Sie verzichtete nunmehr auf den unwirksamen passiven Widerstand und entschloß sich zu einer positiven Tätigkeit im Parlament. Zu diesem Zweck suchte sie auch eine Verständigung mit den serbischen Parteien. Sie gab damit ihre ablehnende Stellung gegenüber der gegenwärtigen konstitutionell-monarchischen Staatsform Jugoslawiens endgültig auf.

Im März 1925 erklärte auch der Neffe Stjepan Raditschs, Paul Raditsch, feierlich im Namen der kroatischen republikanischen Bauernpartei, daß diese die Dynastie und die Einheit des Staates sowie die Verfassung anerkenne, indem sie sich bemühen werde, auf legalem Wege die Änderung der Verfassung zu erreichen.

Diese Umwandlung der kroatischen republikanischen Bauernpartei und ihre neue Taktik, an der Regierung des Staates mitzuarbeiten, glaubt man damit erklären zu können, daß die republikanische Partei sich die Methode der radikalen Partei zu eigen machen wollte<sup>3)</sup>. So wie bisher die radikale Partei durch die Regierungsgewalt das innerpolitische Leben im Staate beherrschen und jeden Augenblick erfolgreich gegen die anderen Parteien vorgehen konnte, wollte jetzt auf diese Weise die kroatische republikanische Bauernpartei an ihre Stelle treten. Damit ist die kroatische Bauernpartei aus einer defensiven in eine offensive Stellung übergegangen.

Beim Versuche einer positiven Zusammenarbeit mit anderen Parteien trat sie sogar mit der radikalen Partei in Koalition. Diese Zusammenarbeit hat jedoch nicht lange gedauert. Die Krise ist zuerst

3) Peritsch, a. a. O.

in der radikalen Partei selbst entstanden. Vom Ende des Jahres 1925 ab hat sich die Partei zersplittert. Das hat eine Umstellung der Kräfte bewirkt, die noch dadurch beschleunigt wurde, daß in der demokratischen Partei ebenfalls eine Zersplitterung einsetzte.

Nach dem Tode Paschtschs hat sich die radikale Partei in drei Flügel geteilt. Der eine bildete sich unter der Führung von Stanojevitsch und Trifkovitsch, ein anderer unter der Führung von Maksimovitsch, Uzunovitsch, Nintschitsch und Srschkitsch, ein dritter unter Führung von Velja Vukitschevitsch. Zu gemeinsamer Arbeit waren diese verschiedenen Flügel der radikalen Partei unfähig. Sie waren daher genötigt, die Mitarbeit anderer ihnen nahestehender Parteien zu suchen. So war die Regierung von Velja Vukitschevitsch, des Führers eines radikalen Flügels, Anfang 1927 aus der Koalition mit den Demokraten und den Muselmanen hervorgegangen.

Zu gleicher Zeit hatte sich die demokratische Partei ebenfalls in zwei Flügel geteilt. Einer stand unter der Führung von Marinkovitsch, dem Nachfolger von General Živkovitsch als Ministerpräsident, der andere unter der Führung von Ljuba Davidovitsch. Der Flügel unter Marinkovitsch stand der radikalen Partei nahe und suchte eine Koalition mit dieser, während die Gruppe Davidovitsch für eine Verständigung mit den Kroaten war. Die Regierung Vukitschevitsch konnte nicht lange mit der Abgeordnetenversammlung arbeiten. Sie setzte ihre Auflösung durch, und Neuwahlen wurden angeordnet.

Die Wahlkämpfe dieser Zeit waren besonders scharf. Aus den Wahlen ist die Partei der Radikalen wesentlich geschwächt hervorgegangen, während die Demokraten eine Vermehrung ihrer Mandate erreichten und die anderen Parteien ihre frühere Stellung behaupten konnten. Nach den Wahlen hat sich der Koalition der Radikalen, Demokraten und Muselmanen auch die slowenische Volkspartei unter Führung von Koroschetz angeschlossen.

Dieser Regierungskoalition begegnete die Opposition ihrerseits mit einer Koalition zwischen S. Raditsch und Svjetozar Pribitschevitsch 4). Durch diese Verteilung der parteipolitischen Kräfte in Jugoslawien wurde die Frontlinie genau umrissen. Der Kampf sowohl in der Abgeordnetenversammlung wie nach außen wurde unerbittlich geführt. Diese Zustände haben bis zu dem Attentat des radikalen Abgeordneten Punischa Ratschitsch in der Abgeordnetenversammlung am 20. Juli 1928 gedauert. Durch die Kugel von Punischa Ratschitsch sind der Neffe von Stjepan Raditsch, der Abgeordnete Paul Raditsch, sowie der Abgeordnete Basaritschek gefallen; S. Raditsch selbst wurde schwer verwundet. Er ist nach einigen Wochen gestorben.

4) Die Partei Pribitschevitschs ist aus dem demokratischen Flügel unter der Führung Davidovitschs entstanden. Sie trat als »unabhängige demokratische Partei« auf.

Nach dem Attentat wurde die Regierungskoalition dahin umgestaltet, daß die Kabinettsführung von dem Chef der slowenischen Partei, Koroschetz, an Stelle Vukitschevitschs übernommen wurde. Als die Abgeordnetenversammlung nach dem Attentat ihre Sitzungen von neuem begann, veranstaltete die Opposition eine Protestkundgebung. Sie verließ die Abgeordnetenversammlung mit der Erklärung, daß sie nicht weiter in diesem blutigen Parlament tagen wolle, und verlangte Neuwahlen.

Die innerpolitische Lage hatte sich von Tag zu Tag zugespitzt. Die Kroaten standen den Serben unversöhnlich gegenüber, und es bestand die Gefahr, daß ein offener Bürgerkrieg entbrennen werde. Der König fand einen Ausweg aus dieser Lage, indem er die Diktatur erklärte. Entscheidend für die Erklärung der Diktatur sind allem Anschein nach die separatistischen und föderalistischen Bestrebungen verschiedener Parteien gewesen, wie aus dem Kommuniqué der königlichen Kanzlei vom 5. Januar 1929 besonders klar hervorgeht:

»Die Verhandlungen, die zwischen dem König und den Führern verschiedener Parteien stattgefunden haben, haben gezeigt, daß die parlamentarischen Gruppen, was die Lösung der gegenwärtigen Krise betrifft, völlig entgegengesetzte Ansichten vertreten. Dieses Auseinandergehen der Ansichten zeigt sich sogar in der Art, wie sie den Fragen der Organisation des Staates gegenüberstehen. Aus diesem Grunde ist es unmöglich, der Krise eine parlamentarische Lösung zu geben, die die unversehrte Aufrechterhaltung der nationalen Einheit des Staates gewährleistet 5).«

Am 6. Januar 1929 wurde die Verfassung von 1921 außer Kraft gesetzt, der König übernahm die volle Gewalt.

In seinem Aufruf an das Volk vom 6. Januar 1929 hat er unter anderem verkündet, daß er selbst die volle Gewalt übernehme, da das parlamentarische Regime sich als unfähig und zersetzend für das Land erwiesen habe. Der König brauche keine Vermittler zwischen sich und dem Volk mehr.

»Das parlamentarische Regime und alle politischen Auffassungen«, heißt es dort, »nehmen mehr und mehr einen negativen Charakter an, wodurch Volk und Staat in gegenwärtiger Stunde nur Schaden erleiden.

Alle nützlichen Einrichtungen des Staates, ihr Fortschritt und die Entwicklung unseres nationalen Lebens werden auf diese Weise gefährdet. Eine so ungesunde politische Lage ist nicht nur dem innerstaatlichen Leben und dem Fortschritt schädlich, sondern auch der Regelung und Entwicklung der äußeren Beziehungen, wie

5) H. Levray, La Yougoslavie actuelle in Le Monde Slave, Janvier 1932, p. 115.  
Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 1: Abh. 29

der Aufrechterhaltung unseres Ansehens und unseres Kredits im Auslande.

Der Parlamentarismus, der als politisches System eine Tradition meines verstorbenen Vaters war, ist auch mein Ideal geblieben. Blinde politische Leidenschaften haben jedoch begonnen, diesen Umstand in einem Maße zu mißbrauchen, daß er zum Hindernis für jede gedeihliche Arbeit im Staate geworden ist. Bedauerliche Streitigkeiten und Ereignisse in der Skupština (Abgeordnetenversammlung) haben im Volk das Vertrauen in die Nützlichkeit dieser Einrichtung erschüttert. Die Verständigung und selbst die gewöhnlichsten Beziehungen zwischen den Parteien und dem einzelnen sind völlig unmöglich geworden.

Weit davon entfernt, den Geist der nationalen Einheit des Staates zu schützen und zu stärken, beginnt der Parlamentarismus, so wie er ist, geistige Zersetzung und nationale Zersplitterung hervorzurufen.«

Die Regierungen waren während der Zeit der Diktatur Beamtenregierungen, an deren Spitze eine Militärperson, General Živkovitsch, stand.

Für die innere Verwaltung hat der König das Land in 9 Provinzen eingeteilt. Manche dieser Provinzen haben ihre ethnischen und historischen Grenzen behalten, wie z. B. Kroatien und Slowenien. Andere wurden ohne jede ethnographische Rücksicht gebildet. Die Verwaltung aller Provinzen wurde straff zentralistisch organisiert. Von Selbstverwaltung konnte keine Rede sein <sup>6)</sup>.

Die Aufhebung der Verfassung und die Erklärung der Diktatur wurde sowohl im alten Serbien wie auch in den neuen Provinzen Kroatien und Slowenien mit Erleichterung aufgenommen. Jeder erhoffte eine Besserung der politischen Zustände durch die Einmischung des Königs. Jeder rechnete auf eine Berücksichtigung seiner gerechten Wünsche und glaubte, daß die Diktatur nur eine vorübergehende Maßnahme zur Bewerkstelligung eines Übergangs in ein neues Regime entsprechend den Bestrebungen der Nation sein werde.

Die Diktatur hat nahezu drei Jahre gedauert und allem Anschein nach sowohl Zentralisten wie Föderalisten enttäuscht.

Für die Föderalisten war vor allem die Organisation der Provinzen eine Enttäuschung. Diese erhielten nicht nur keine Selbstverwaltung, sondern erfuhren noch eine Verschärfung des zentralistischen Regimes gegenüber der Verfassung von 1921. Die Haltung des Diktaturregimes ging dahin, daß der König auf die Unterstützung der Kroaten und der

<sup>6)</sup> Vgl. Lubenoff, Die königliche Diktatur in Jugoslawien in dieser Zeitschrift Bd. II, T. I, S. 252 ff.

Serben rechnete und nach beiden Seiten Anlehnung suchte. Unter der Diktatur wurden alle Freiheiten aufgehoben und die Presse so beschränkt, daß man nichts über die wahre öffentliche Meinung im Lande und über die politische Lage erfahren konnte.

Alle politischen Parteien sowie Vereinigungen wurden aufgelöst und verboten. Sogar die Gründung von Kulturvereinen auf lokalem Boden wurde unterbunden. Die politischen Führer, die noch irgendwelche Tätigkeit ausübten, wurden verfolgt. Viele sind dem Gefängnis nur durch Flucht ins Ausland entgangen. Die Veranstaltung von Festlichkeiten, bei denen große Scharen der Bauernbevölkerung nach Belgrad gebracht wurden, um dem König Treue zu geloben, haben ebenso wie Besuche des Königs in verschiedenen Städten des Königreichs sehr wenig zur Befriedung des Landes und zur Verschmelzung der verschiedenen slawischen Nationalitäten beigetragen.

Indessen führte die wirtschaftliche Lage in Jugoslawien zur Zuspitzung der politischen Kämpfe und erhöhte die Unzufriedenheit mit dem Diktaturregime. Die Staatskassen waren leer, die Steuern wurden nicht bezahlt, und der Versuch, eine Anleihe aus Frankreich zu bekommen, scheiterte. Alle diese Zustände führten zu großen Unruhen in den verschiedenen Teilen Jugoslawiens. Eine Eindämmung der nationalen Bewegung wäre entweder nur durch Verschärfung der Diktatur oder durch ihre vollkommene Aufhebung und den Übergang zu einem normalen parlamentarischen Regime, unter Sicherung weitgehender Autonomie der Provinzen, möglich gewesen. Diesen Übergang versuchte der König mit der Verfassung vom 3. September 1931 herbeizuführen. Er war der Meinung, daß das Diktaturregime die ihm gesteckten Ziele erreicht habe 7).

## II. Grundzüge der Verfassung

### 1. Rechtsgeltung und Systematik der Verfassung

Obwohl die jugoslawische Verfassung vom 3. September 1931 allein aus dem Willen des Königs hervorgegangen ist und ihre Geltung naturgemäß aus diesem Willen herleitet, versucht sie doch ihre Rechtsgeltung auf absolutistischer Grundlage mit liberalistischen Gedanken zu verknüpfen.

Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts hat in seinen Bestrebungen, jede Willkür der politischen Faktoren auszuschalten und einen Rechtsstaat zu errichten, sowohl dem Volke wie auch dem Herrscher die Souveränität entzogen und nur eine Souveränität der Verfassung anerkannt. Unter Souveränität der Verfassung wurde verstanden, daß diese

7) Vgl. J. K., La Charte du 5 septembre et les élections yougoslaves. Le Monde Slave. Novembre 1931., p. 225.

sowohl über dem Herrscher als auch über dem Volk bzw. der Volksvertretung stehe.

Nach dieser liberalistischen Auffassung läßt sich die Rechtsgeltung der jugoslawischen Verfassung gegenüber dem königlichen Willen nur dann aufrechterhalten, wenn die Verfassung selbst ihrem Schöpfer, dem König, die Souveränität abspricht und sich über dessen Willen setzt. Wäre die Souveränität des Königs gegenüber der Verfassung weiterhin aufrechterhalten worden, so wäre diese für ihn niemals verbindlich geworden und ihr Bestehen und ihre Geltung nur von seinem Willen abhängig geblieben. Dies läuft aber dem Begriff der Verfassung zuwider. Der jugoslawische Staat hätte dann nicht die Form einer konstitutionellen, sondern einer absoluten Monarchie erhalten.

Trotz dieser grundsätzlich liberalistischen Färbung hat die Verfassung dem König die Stellung des alleinigen Hüters der nationalen Einheit und der Integrität des Staatsgebietes eingeräumt (Art. 29).

Solche Stellung kann aber nur einem Herrscher eingeräumt werden, dessen Wille souverän über dem des Volkes bzw. der Volksvertretung steht. Danach kann er einen absoluten Herrscherwillen ausüben, obwohl formaljuristisch der Volksvertretung neben dem König das Recht zur Fortentwicklung der Verfassung eingeräumt ist. Wie diese gegensätzliche Grundeinstellung sich in der Verfassung auswirkt, wird an anderer Stelle beleuchtet werden.

\* \* \*

In ihrer Systematik spiegelt die Verfassung Jugoslawiens die traditionelle Auffassung wider, die bereits im alten Griechenland vertreten wurde, daß nämlich eine Verfassung alle jene Normen enthalten solle, die die obersten Staatsorgane, die Art ihrer Einsetzung, ihr Verhältnis zueinander und ihren Wirkungskreis bestimmen, sowie solche, die die grundsätzliche Stellung des Einzelnen zur Staatsgewalt festlegen<sup>8)</sup>.

Erst in neuester Zeit haben die Verfassungen Erweiterungen dadurch erfahren, daß das Verhältnis des Staates zur Völkergemeinschaft, das mehr in den Vordergrund des staatlichen Lebens gerückt wurde, einer Normierung bedurfte<sup>9)</sup>.

Es ist unmöglich, allgemein theoretisch eine Feststellung darüber zu treffen, welche stofflichen Bestandteile eine Verfassung enthalten müsse. Die Normierung des menschlichen Zusammenlebens ist im höchsten Grade von den Lebensbedingungen der Gemeinschaft bzw. eines Volkes abhängig und muß dementsprechend verschiedenartig gestaltet

<sup>8)</sup> Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1922, S. 505.

<sup>9)</sup> Vgl. Die Verfassung des Deutschen Reiches 1919 Art. 4 und besonders die spanische Verfassung von 1931, Art. 7, 24, 76, 77, 78 (s. diese Zeitschrift Bd. III, T. 2, S. 382 ff.).

sein. Das, was einem Volk strukturell eigentümlich ist und für dieses Volk notwendig einer Normierung bedarf, ist einem anderen Volke völlig fremd<sup>10)</sup>.

Die Verfassung Jugoslawiens ist der Materie nach in 12 Teile angeordnet, von denen der erste Teil allgemeine Bestimmungen über die Form des Staates, über die Staatseembleme sowie über die Dienstsprache enthält. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Staatsangehörigkeit, mit den Grundrechten und Grundpflichten des Bürgers; der folgende mit den Fragen des Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens. Der vierte Teil enthält die Bestimmungen über die Staatsgewalt und die Gewaltenteilung. Ihm folgen die Abschnitte über die obersten Staatsorgane, den König (Teil V), die Regentschaft (Teil VI) und zuletzt die Volksvertretung (Teil VII). Der Regierungsgewalt ist Teil VIII gewidmet, der die Bestimmungen über die administrative Einteilung des Landes und über die Selbstverwaltung der Verwaltungseinheiten enthält. Mit der Rechtspflege befaßt sich Teil IX der Verfassung. Teil X ist den Staatsfinanzen gewidmet. Teil XI enthält die Bestimmungen über die Armee. Die Verfassung schließt im Teil XII mit Bestimmungen über die Fortentwicklung bzw. die Änderungen und Ergänzungen der Verfassung. Zum Schluß folgen noch Bestimmungen, die den Übergang von der Diktatur zu dem neuen Verfassungsregime und die zeitliche Geltung der Verfassung regeln.

Obgleich die Verfassung in ihren 12 Teilen eine Systematisierung der Materie nach anstrebt, läßt diese doch in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. Insbesondere sind die einzelnen Materien in den ihnen gewidmeten Teilen nicht abschließend geregelt, sondern es finden sich Bestimmungen auch in anderen, nicht verwandten Kapiteln. So stehen z. B. Bestimmungen über den Senat in dem Kapitel über die Abgeordnetenversammlung, und die Bestimmungen über die Zivilliste des Königs finden sich nicht in dem Kapitel über den König, sondern in dem über die Regentschaft.

## 2. Staatsform, Staatseembleme, Dienstsprache

Die Verfassung wird mit einigen allgemeinen Bestimmungen eingeleitet. An der Spitze wird die Staatsform festgestellt. Das Königreich Jugoslawien ist eine erbliche und konstitutionelle Monarchie unter der Herrschaft der Dynastie Karageorgevitsch. Dies ergibt sich aus dem Abschnitt über den König in Verbindung mit Art. 36.

Im Anschluß an die Staatsform werden im Art. 2 die Staatseembleme, das Wappen und die Staatsflagge behandelt.

Über die Dienstsprache des Königreichs bestimmt Art. 3, daß diese das Serbisch-Kroatisch-Slowenische sei.

<sup>10)</sup> Vgl. Luis Jiménez de Asúa, Die Verfassung der Spanischen Republik in dieser Zeitschrift Bd. III, T. 1, S. 268 f.

Obwohl die Sprache der Serben, der Kroaten und Slowenen in der Verfassung als eine einheitliche Sprache bezeichnet wird, sind doch wesentliche Verschiedenheiten vorhanden. Die Sprachen bedienen sich nämlich verschiedener Alphabete. Während sich die Serben des cyrillischen Alphabets bedienen, haben die Kroaten und Slowenen das lateinische.

Durch die Vereinigung der beiden Sprachen zu einer einzigen, die natürlich durch eine gesetzliche Vorschrift nicht ohne weiteres zu vollziehen ist, ist allem Anschein nach beabsichtigt, die Sprachen der slawischen Stämme in Jugoslawien als gleichberechtigt nebeneinanderzustellen. Von den Sprachen der in Jugoslawien vorhandenen nationalen Minderheiten ist in der Verfassung überhaupt nicht die Rede.

In der bisherigen Praxis, insbesondere bei den Veröffentlichungen im Staatsblatt, ist die Gleichberechtigung der slawischen Sprachen in Jugoslawien insoweit durchgeführt, als sämtliche Gesetze mit nur geringen Ausnahmen in serbischer Sprache veröffentlicht werden, während in kroatischer Sprache nur einzelne unbedeutende Mitteilungen und die Verordnungen, die von lokalem Interesse für die Provinzen der Kroaten und Slowenen sind, ergehen.

### 3. Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers

In den Grundrechten kommt der Gedanke der Bindung des Staates an sein Recht zum Ausdruck. Die Aufstellung unantastbarer Rechte des Individuums bedeutet, daß der Allmacht des Staates eine Grenze gesetzt wird.

Eine Durchsicht der Verfassung zeigt, daß sie außer den in dem besonderen Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers aufgezählten Rechten noch andere Rechte und Pflichten des Bürgers statuiert. Aus der Systematik, aus der Einordnung dieser Rechte an verschiedenen Stellen der Verfassung muß geschlossen werden, daß nach der Verfassung ein begrifflicher Unterschied zwischen den eigentlichen Grundrechten und den anderen Verfassungsrechten des Bürgers vorhanden sein muß. Worin dieser aber besteht bzw. welches Wesen die Grundrechte gegenüber den anderen Verfassungsrechten des Bürgers auszeichnet, ist nirgends ausgesprochen und aus der Verfassung nicht ohne weiteres zu entnehmen.

Die grundsätzliche Unterscheidung, die darin liegt, daß die Grundrechte von vornherein in dem Dasein des Individuums begründet liegen und durch die Verfassung nur anerkannt werden können, während die anderen Verfassungsrechte erst durch die Verfassung geschaffen werden, ist durch die Systematik auch nicht zum Ausdruck gebracht worden. Die durch die Systematik der Verfassung gemachte Unterscheidung ist auch im einzelnen zweifelhaft. So wird das nach dem System der meisten

modernen demokratischen Verfassungen als Grundrecht anerkannte Eigentumsrecht in der jugoslawischen Verfassung nicht unter dem Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers aufgeführt, sondern erscheint in dem Kapitel über die Wirtschaftsfragen.

An der Spitze der Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers steht in der jugoslawischen Verfassung die Bestimmung, daß es innerhalb des Königreichs nur eine einheitliche Staatsangehörigkeit gibt (Art. 4).

Diese Bestimmung ist nur im Zusammenhang mit der Bestimmung, die den König zum Hüter der nationalen Einheit und der Integrität des Staatsgebiets erklärt, zu verstehen. Die Verfassung vertritt in dieser Bestimmung den Standpunkt, daß innerhalb des ganzen Staatsgebietes eine nationale Einheit existieren soll. Aus dieser nationalen Einheit fließt auch die einheitliche Staatsangehörigkeit. Art. 4 enthält einen für alle verbindlichen positiven Rechtssatz. Er ist ein Verbot jeder nationalen Unterscheidung.

Die Frage, wieweit man nationale Unterschiede durch Gesetz aufheben kann, gehört nicht hierher. Die politische und soziologische Existenzberechtigung dieser Bestimmung sei hier nur durch die Worte Dr. Matscheks<sup>11)</sup>, des Führers der kroatischen republikanischen Bauernpartei, hinter der 80 Prozent der kroatischen Bevölkerung stehen, beleuchtet:

»Die sogenannte serbo-kroatische Einheit«, sagt er, »ist eine Fiktion. Es ist wahr, wir sprechen die gleiche Sprache, aber die Sprache ist kein genügendes Kriterium für die nationale Einheit. Norweger und Dänen, Engländer und Amerikaner sprechen die gleiche Sprache und bilden doch keine Nation oder vielmehr sie haben sich getrennt, obgleich sie einmal vereinigt waren. Es sind andere Kriterien notwendig: die Gemeinsamkeit der Kultur, der Religion. Die unsrigen unterscheiden sich und, was schwerwiegender ist, es gibt ein kroatisches und ein serbisches Nationalbewußtsein. Es gibt zwei Nationen und nicht eine, obgleich Intellektuelle beider Länder länger als ein halbes Jahrhundert daran gearbeitet haben, aus den beiden Nationen eine Nation zu machen. Ihre Bemühungen sind gescheitert und seit der Verschmelzung der beiden Völker zu einem einzigen Staat sind wir davon noch weiter entfernt als vorher.

»Man könnte sagen, daß ich nicht objektiv bin, aber die Schuld daran tragen die hegemonistischen Bestrebungen Serbiens. Während 10 Jahren gemeinsamen Lebens haben die aufeinander folgenden Regierungen in Belgrad alles ins Werk gesetzt, um das kroatische Nationalgefühl zu zerstören und unser Königreich zu

---

<sup>11)</sup> Aus einem Interview mit dem Sonderberichterstatter des Temps, Marcel Dunan vgl. Temps vom 10. Juni 1932, den Artikel: En Yougoslavie.

serbisieren. Das Diktaturregime hat dieselben Irrtümer begangen und sein »Jugoslawismus« war in dieser Beziehung nichts anderes als eine Augentäuschung für den Gebrauch des Auslandes. Daher ist es klar, daß wir nur kämpfen zum Schutz unserer nationalen und rechtspolitischen Individualität. Unsere Anstrengungen sind nicht auf eine völlige Trennung gerichtet, aber wir wollen frei sein auf unserem Grund und Boden, Herren unseres Blutes und unseres Geldes. Nur in diesem Sinne wird die kroatische Frage im Rahmen des jugoslawischen Staates gelöst werden können, anders nicht!<sup>12)</sup> Unmittelbar auf die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit folgen als weitere Grundrechte und Grundpflichten bzw. ihre Garantien:

1. Der Grundsatz von der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Unterschiede der Abstammung sowie Adelstitel oder andere Vorrechte der Geburt werden nicht anerkannt (Art. 4).
2. Die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 5). Verbot der Ausnahmegerichtsbarkeit (Art. 6). Gebot rechtlichen Gehörs im Strafverfahren (Art. 7).  
Der Satz: Nulla poena sine lege (Art. 8)  
Verbot der Ausweisung und Verbannung (Art. 9).
3. Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 10).
4. Gewährleistung der Religions- und Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen (Art. 11).  
Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Glaubensbekenntnis.  
Keine Pflicht, seinen Glauben öffentlich zu bekennen und sich an Kulthandlungen zu beteiligen.  
Anspruch der Konfessionen auf staatliche Unterstützung.
5. Preßfreiheit (Art. 12).
6. Vereins- und Versammlungsfreiheit.  
Aber Verbot der Vereine auf religiöser, nationaler oder regionaler Grundlage mit parteipolitischen Zwecken sowie zum Zwecke körperlicher Ausbildung (Art. 13).
7. Petitionsrecht (Art. 14).
8. Freiheit der Wissenschaft und Kunst (Art. 15).
9. Unterrichtspflicht in den Elementarschulen.
10. Brief-, Telegramm und Telephongeheimnis. (Art. 17).
11. Klagerecht der Bürger gegen die Staatsorgane wegen Amtspflichtverletzung und Verantwortlichkeit des Staates (Art. 18).
12. Gleichmäßigkeit der Ämterverleihung (Art. 19).
13. Schutz der Bürger im Ausland. Verbot der Auslieferung eigener Bürger (Art. 20).

<sup>12)</sup> Die Sperrung entspricht dem Abdruck im Temps.

Als sonstige verfassungsmäßige Rechte der Bürger, die nicht als Grundrechte bezeichnet sind, enthält die Verfassung:

1. Garantie des Eigentums (Art. 22).  
Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung.
2. Freiheit der Arbeit und der Vereinbarungen auf wirtschaftlichem Gebiet (Art. 23).

Eine Einschränkung bildet das Recht und die Pflicht des Staates im Interesse der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage in die wirtschaftlichen Beziehungen der Bürger im Geiste der Gerechtigkeit und zur Beseitigung sozialer Gegensätze einzugreifen.

Die Normen über die Grundrechte des Bürgers sind es vor allem, die einen Staat als Rechtsstaat erscheinen lassen. Doch kann ihre verfassungsmäßige Anerkennung allein den Staat noch nicht zum Rechtsstaat machen. Die Möglichkeit ihrer Geltendmachung muß ebenfalls gegeben sein. Diese wird erst durch die Bestimmungen über die Staatsorgane, ihre Schaffung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungsbereich gewährleistet, die man als Organisationsnormen bezeichnen kann.

Die Rechtserkenntnis der Organisationsnormen erfordert nicht nur die Feststellung ihres Vorhandenseins in der Verfassung, sondern verlangt ein Zurückgreifen auf die empirischen rechtsgestaltenden Kräfte, auf Regierung und Verwaltung in ihrer wirklichen Gestalt.

#### 4. Die Gewaltenteilung und oberste Staatsorgane

Die Lehre von der Dreiteilung der Staatsgewalt ist in ihren Grundzügen auch von der jugoslawischen Verfassung übernommen worden. Diese unterscheidet gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt steht dem König und der Volksvertretung gemeinschaftlich zu. Die Volksvertretung besteht aus dem Senat und der Abgeordnetenversammlung (Skupština).

Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen des Königs, der sie durch verantwortliche Minister gemäß den Bestimmungen der Verfassung ausübt.

Die richterliche Gewalt, die im Namen des Königs ausgeübt wird, steht den Gerichten zu.

Durch diese Gewaltenteilung sind gleichzeitig die obersten Staatsorgane der jugoslawischen Verfassung aufgezählt. Es sind: der König bzw. die Regentschaft, die Volksvertretung (Senat und Abgeordnetenversammlung), die Regierung. Als Organ mit beratender Funktion ist der Wirtschaftsrat<sup>13)</sup> unter dem Kapitel über die Wirtschaftsfragen behandelt.

<sup>13)</sup> Der Wirtschaftsrat ist eine beratende Körperschaft, die sich auf Verlangen der Regierung oder der Volksvertretung gutachtlich zu äußern hat. Seine Organisation ist einem besonderen Gesetz vorbehalten (Art. 24).

## a) König und Regentschaft

Der König als oberstes Staatsorgan verkörpert nach der Verfassung in seiner Person eine Synthese der drei Gewalten. Seine Stellung als oberstes Staatsorgan wird nicht nur gekennzeichnet durch die Kompetenzen, die ihm aus jedem der drei Gewaltbereiche eingeräumt sind, sondern im besonderen durch die Stellung, die ihm die Verfassung unabhängig von den drei Gewalten gibt. Als Hüter der nationalen Einheit und der Integrität des Staatsgebietes steht die Person des Königs über allen Gewalten.

Welche staatsrechtliche Bedeutung dieser Bestimmung der Verfassung durch ihren Schöpfer beigelegt wurde, ist aus der Verfassung selbst nicht zu entnehmen. Die Form ihrer Fassung ist die einer bloßen Erklärung, die keinen fest umrissenen rechtlichen Inhalt hat. Insbesondere ist das Verhältnis dieses Satzes (Art. 29) zu den Verfassungsbestimmungen, die die Kompetenzen des Königs im einzelnen regeln, nicht klar. Wie unten ausgeführt wird, zählt die Verfassung sämtliche Kompetenzen des Königs einzeln auf und bestimmt gleichzeitig für jede Funktion ein zur Mitwirkung berufenes verantwortliches Organ. Sie schreibt damit die Form des Verfahrens vor, in dem der König seine jeweiligen Aufgaben zu erfüllen hat. Seine Stellung als Hüter der nationalen Einheit und territorialen Integrität ist in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Man könnte daraus schließen, daß diese Aufgabe des Königs eine bloße symbolische Äußerung der Verfassung über die Verkörperung der Einheit des Staates in der Person des Königs darstellt, zu deren Durchführung ihm aber besondere verfassungsmäßige Wege außerhalb seiner speziellen Kompetenzen nicht eröffnet werden.

Gegen diese Auffassung, die jener grundsätzlichen Äußerung über die Stellung des Königs jeden rechtlichen Gehalt nehmen würde, spricht, daß die Verfassung in verschiedenen Bestimmungen ausdrückliche Folgerungen aus der vorausgesetzten Einheit des Staatsvolkes zieht, so z. B. durch die Anerkennung einer einheitlichen Staatsangehörigkeit (Art. 4), einer einheitlichen Dienstsprache (Art. 3) und besonders spricht dagegen der Geist der erwähnten politischen Vorgänge, durch die das Diktaturregime ins Leben gerufen wurde. Er hat in dieser Bestimmung, wenn auch in verschleierter Form, einen Niederschlag gefunden. Der rechtliche Gehalt dieses Satzes wird also dahin zu verstehen sein, daß der König, soweit er die verfassungsmäßige Aufgabe als Hüter der nationalen Einheit zu erfüllen hat, den sonstigen Beschränkungen durch die Mitwirkung irgendwelcher verantwortlicher Organe nicht unterworfen ist. Er kann insoweit einen absoluten Herrscherwillen in Bezug auf das Staatsganze ausüben.

Eine besondere Beleuchtung erfährt die Stellung des Königs auch durch die Bestimmung des Art. 114, die eine Änderung der Verfassung

ohne Billigung durch den König nicht zuläßt. Die dadurch herbeigeführte Starrheit der Verfassung hat im Zusammenhang mit der Aufgabe des Königs, als Hüter der nationalen Einheit zu wirken, den Zweck, nicht die reale Existenz einer Volkseinheit zu erhalten, sondern eine solche, selbst gegen den Willen des Volkes, zu schaffen. Der König steht also nicht mehr als neutrales Organ, das die Harmonie zwischen Volkswillen und Staatsgewalt erhalten soll, da. Er soll vielmehr in diesem Punkte ein Gegengewicht zu einem befürchteten Volkswillen bilden. Hier erhebt sich die Frage, ob die verfassungsgemäß konstitutionelle Monarchie mehr die Tendenz zu einer absoluten oder einer gemäßigten konstitutionellen Monarchie, zum Machtstaat oder zum Rechtsstaat aufweist.

Die Stellung des Königs als oberstes Staatsorgan findet ferner ihren Ausdruck darin, daß er Vertreter des Staates in allen seinen Beziehungen zu fremden Staaten ist, und Chef der Armee, die als neutrales Organ unabhängig von den drei Gewalten im Staate ist und aus dem Staatsganzen hervorgeht.

Im einzelnen ist die Stellung des Königs durch die Verfassung wie folgt geregelt:

Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Das gleiche gilt auch für den Thronfolger.

Die Person des Königs ist unverletzlich. Die Unverletzlichkeit des Königs bedeutet seine Unverantwortlichkeit für die von ihm vorgenommenen Staatsakte. Sie schützt ihn ferner vor einer Anklage vor Gericht. Nur in Angelegenheiten seines Privatvermögens kann er vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden (Art. 35).

Bei der Thronbesteigung, die durch eine Proklamation dem Volke bekannt gegeben wird (Art. 46), leistet der König vor der Volksvertretung einen Eid dahin, daß er die Einheit der Nation, die Unabhängigkeit des Staates und die Integrität des Staatsgebiets über alles hüten und daß er gemäß der Verfassung und den Gesetzen wirken werde.

Als Träger der vollziehenden Gewalt hat der König zunächst die alleinige Vertretung des Staates nach außen. Er schließt die Verträge mit fremden Staaten. Die weiter unten behandelte Beteiligung der Volksvertretung soll allem Anschein nach nur innerstaatliche Bedeutung haben. Die Verfassung nimmt an keiner Stelle auf das Völkerrecht Bezug.

Der König ernennt und entläßt ferner die Minister und die Staatsbeamten. Die Volksvertretung einzuberufen steht lediglich dem König zu. Er öffnet und schließt die Tagung durch Thronrede, Sendschreiben oder Erlaß.

Das Recht des Königs, die Volksvertretung aufzulösen, erstreckt sich nur auf die Abgeordnetenversammlung, nicht auf den Senat. Die

Auflösung bedarf als eine einschneidende Maßnahme der Gegenzeichnung des Ministerrats, der damit die Verantwortung übernimmt.

Die Funktionen des Königs beim Gesetzgebungsverfahren bestehen in der Bestätigung und Verkündung der Gesetze. In einem besonderen Falle ist dem König das Amt eines Arbiters zwischen beiden Kammern der Volksvertretung eingeräumt. Wenn ein Gesetzentwurf in einer von beiden Kammern in zwei aufeinander folgenden Tagungen abgelehnt worden ist und die andere Kammer auf dem Zustandekommen des Gesetzes besteht, so wird über das Schicksal des Entwurfes durch den König entschieden (Art. 64, 115).

Eine Befugnis des Königs von weitgehender staatsrechtlicher Bedeutung ist die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Maßnahmen mit Gesetzeskraft anzuordnen. Wenn durch Krieg, Mobilmachung, Unruhen oder Aufstand oder durch sonstige Gefährdung öffentlicher Interessen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate in Frage gestellt werden, kann der König durch Erlaß die erforderlichen Maßnahmen anordnen (Art. 116). Der Erlaß ist sodann der Volksvertretung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wer diese Ausnahmeerlasse des Königs gegenzuzeichnen hat, bleibt in der Verfassung unklar. Man kann sich fragen, ob nur die allgemeine Bestimmung des Art. 34 gilt, nach der alle schriftlichen Akte des Königs durch den Ressortminister gegenzuzeichnen sind oder ob der Erlaß als im Sinne von Art. 66 erfolgt anzusehen ist, so daß der gesamte Ministerrat die Gegenzeichnung zu leisten hat. Hält man Artikel 34 für anwendbar, so ergäbe sich im Vergleich mit der Bestimmung über die Auflösung der Abgeordnetenversammlung, daß für die Auflösung die Gegenzeichnung des ganzen Ministerrats verlangt wird, hier dagegen nicht, obwohl nach der Natur der Sache wahrscheinlich noch größere Staatsinteressen in Frage stehen.

Die Rechtsprechung wird im Namen des Königs ausgeübt.

Eine besondere Funktion, die durch die Verfassung der ausschließlichen Kompetenz des Königs zugewiesen ist, ist die Gewähr von Amnestien und Begnadigungen (Art. 30 und 31). Durch Amnestie wird jede strafrechtliche Rechtsfolge der strafbaren Handlung beseitigt, während die Begnadigung lediglich den weiteren Strafvollzug beendet. Die Amnestie kann entweder eine allgemeine sein oder nur für besondere Fälle ergehen.

Das ausschließliche Amnestierecht des Königs, bei dem der Volksvertretung keinerlei Mitwirkung zusteht, erscheint als ein Abweichen von sonstigen Verfassungsgrundsätzen. Während die Verfassung für das Zustandekommen eines Gesetzes die Mitwirkung beider Kammern und die Bestätigung des Königs fordert, wird hier durch das Amnestie-

recht dem König die Möglichkeit gegeben, durch seinen Willen nur mit den zuständigen Ministern die Anwendung der Gesetze zu verhindern.

Weitere Bestimmungen aus dem Kapitel über den König beschäftigen sich mit der Thronfolge, die nach absteigender Linie im Mannestamm nach dem Rechte der Erstgeburt zu erfolgen hat und mit den Mitgliedern der königlichen Familie, dem Wohnsitz des Königs und seiner Vertreter für den Fall, daß er sich vorübergehend nicht im Lande aufhält. Eine solche Vertretung darf aber die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

\* \* \*

Ist der König minderjährig oder infolge geistiger oder körperlicher Krankheit dauernd unfähig, die königliche Gewalt auszuüben, so wird die königliche Gewalt durch die Regentschaft ausgeübt.

Die Regentschaft steht dem Thronfolger zu, wenn er bereits volljährig ist, andernfalls wird sie drei Personen übertragen, die entweder von dem König durch Testament oder in anderer Weise bestellt werden oder aber durch die Volksvertretung zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in gemeinsamer Sitzung beider Kammern und ist geheim. Für jeden der drei Regenten, die Bürger des Königreichs Jugoslawien sein müssen, ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestimmen.

In Art. 47 ist der Fall geregelt, daß nach dem Tode des Königs kein Thronfolger vorhanden, jedoch die Königin guter Hoffnung ist, und der König keinen Regenten bestimmt hat. In diesem Falle werden von der Volksvertretung, wie die Verfassung sich ausdrückt, einstweilige Regenten gewählt, die die königliche Gewalt bis zur Geburt des Königs ausüben. Aus dieser Fassung ist nicht klar zu ersehen, ob die so ernannten Regenten nach der Geburt des Königs oder wenn kein männlicher Nachkomme geboren wird, durch einen nachträglichen Akt, z. B. eine Bestätigung ihrer Wahl durch die Volksvertretung ihr Amt fortführen können oder ob das Verfahren zur Bestellung einer Regentschaft nunmehr stattzufinden hat.

Im Falle der Verhinderung eines Regenten kann die Regentschaft auch durch die beiden übrigen Regenten geführt werden.

Bis zur Errichtung der Regentschaft übt die Regierung unter eigener Verantwortung die Obliegenheiten der Regentschaft aus.

#### b) Die Volksvertretung

Nach der jugoslawischen Verfassung von 1931 kann sich das Volk an der Führung der Staatsgeschäfte nicht direkt, sondern nur durch seine Vertretung beteiligen. Eine Volksinitiative, ein Referendum oder Plebiszit ist dem jugoslawischen Verfassungsrecht unbekannt.

Die Volksvertretung ist anders als in der Verfassung von 1921, nach der sie aus einer einzigen Kammer bestand, jetzt in zwei Kammern organisiert. Das Zweikammersystem war bereits dem früheren Verfassungsrecht Serbiens bekannt, jedoch hatten die Zustände die zweite Kammer in Mißkredit gebracht, besonders deshalb, weil die Regierung nur vor der Abgeordnetenversammlung verantwortlich war und der Senat ohne jede Bedeutung blieb.

Bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1921 wurde auch in der verfassunggebenden Nationalversammlung der Wunsch nach einem Zweikammersystem stark vertreten. Die damalige verfassunggebende Nationalversammlung hat aber das Einkammersystem bevorzugt, obwohl das Verfassungsprojekt, das zur Grundlage der Beratungen in der Nationalversammlung diente, ebenso wie andere Entwürfe, das Zweikammersystem vorsah. Wie man annimmt, betrachtete die Nationalversammlung eine zweite Kammer als ein Organ der Aristokratie, das sie als Privileg einer bestimmten Klasse ablehnte.

Die Abgeordneten und Senatoren, soweit letztere nicht durch den König ernannt werden, werden durch allgemeine, gleiche und direkte Wahl gewählt (Art. 54). Die geheime Wahl, die als Gemeingut der modernen Demokratie und als eine Forderung des Rechtsstaatsgedankens gilt, ist von der jugoslawischen Verfassung nicht aufgenommen worden. Nach ihr finden die Wahlen öffentlich statt, indem der Wähler vor dem Wahlbüro den Kandidaten bezeichnet.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle männlichen Staatsbürger, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung des Wahlrechts der Frauen ist einem besonderen Gesetz vorbehalten. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgenommen sind Militärpersonen im aktiven Dienst und solche Personen, die durch strafrechtliche Verurteilung, durch Stellung unter Vormundschaft oder durch Konkurs ihr Wahlrecht vorübergehend verloren haben.

Das passive Wahlrecht steht ebenfalls allen männlichen Bürgern zu. Bedingung für die Wählbarkeit in den Senat ist die Erreichung des 40., für die Abgeordnetenversammlung die Erreichung des 30. Lebensjahres, sowie die mündliche und schriftliche Beherrschung der Nationalsprache. Ein naturalisierter Bürger kann erst nach dem Ablauf von 10 Jahren seit dem Tage der Naturalisation gewählt werden.

Nicht wählbar sind Personen, die kein aktives Wahlrecht haben, die aktiven Staatsbeamten, die Lieferanten des Staates sowie die Empfänger staatlicher Aufträge. Die Polizei-, Finanz-, und Forstbeamten können nur dann kandidieren, wenn sie ein Jahr vor Ausschreibung der Wahlen aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

Der Senat besteht zur Hälfte aus durch das Volk gewählten, zur Hälfte aus durch den König ernannten Senatoren.

Über die Anzahl der Mitglieder des Senats und der Abgeordnetenversammlung enthält die Verfassung nichts. Ihre Bestimmung ist dem Wahlgesetze vorbehalten.

Die Mandatsdauer sowohl der gewählten als der vom König ernannten Senatoren beträgt 6 Jahre. Von den gewählten Senatoren wird die Hälfte alle drei Jahre durch neu zu wählende ersetzt.

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den durch das Volk gewählten Abgeordneten. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

\* \* \*

Die Unabhängigkeit der Volksvertretung innerhalb des Bereichs der ihr übertragenen Gewalt gegenüber den anderen Gewaltträgern ist durch besondere Privilegien und Garantien gesichert.

Die Unabhängigkeit den Wählern gegenüber ist verankert in der Bestimmung des Art. 59, wonach sowohl Senatoren als Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes sind. Weder Senatoren noch Abgeordnete sollen Vertreter ihrer Wähler oder der Ortschaften oder Landschaften, in denen sie gewählt sind, sein.

Die Unabhängigkeit der Volksvertretung gegenüber den anderen Gewalten wird durch eine doppelte Garantie gesichert und zwar durch institutionelle und persönliche Garantie.

Die institutionelle Garantie ist dadurch gegeben, daß die Verfassung der Volksvertretung das Recht zuspricht, ihre Tätigkeit nur nach ihrer eigenen Geschäftsordnung zu gestalten und die Gültigkeit der Mandate ihrer Mitglieder selbst zu prüfen (Art. 52 und 62).

Über die Geschäftsordnungen der beiden Kammern der Volksvertretung schweigt die Verfassung. In Art. 74 wird lediglich bestimmt, daß sowohl Senatoren wie Abgeordnete die Verantwortung gegenüber dem Senat bzw. der Abgeordnetenversammlung gemäß der »Geschäftsordnung« tragen. Diese Bestimmung setzt also das Vorhandensein einer Geschäftsordnung voraus. Näheres über ihre Herkunft und ihren Charakter wird nicht gesagt. Dies hat schon bei der Einberufung der ersten Volksvertretung die Streitfrage hervorgerufen, ob die Volksvertretung selbst ihre Geschäftsordnung zu schaffen berechtigt sein soll oder ob ihr eine solche durch den König vorgeschrieben werden soll, und ferner welche Rechtsform die Geschäftsordnung haben müsse, die eines Gesetzes oder die einer bloßen internen Satzung.

Aus der Tatsache, daß jede der beiden Kammern der jugoslawischen Volksvertretung für sich die durch den König erlassenen Geschäftsordnungen ohne Mitwirkung der anderen Kammer angenommen und abgeändert hat, muß geschlossen werden, daß die Geschäftsordnungen keine Gesetzesform und demnach auch keine Gesetzesgeltung haben. Daß die

Kammern die ihnen vorgelegten Geschäftsordnungen abgeändert haben, läßt bei dem Schweigen der Verfassung und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sämtliche Diktaturgesetze zur Zeit der Verkündung der Verfassung noch galten, keinen sicheren Schluß dahin zu, daß die Kammern ein selbstverständliches Recht darauf hätten, sich selbst ihre Geschäftsordnungen zu geben <sup>14)</sup>.

Die Geschäftsführung der Abgeordnetenversammlung geschieht durch ein Büro, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird.

Dem Senat wie der Abgeordnetenversammlung ist das ausschließliche Recht eingeräumt, innerhalb ihres Bereichs die Ordnung durch ihren Präsidenten aufrecht zu erhalten. Keine bewaffnete Macht darf in das Gebäude der Volksvertretung oder in dessen Hof ohne Genehmigung des Präsidenten eindringen. Ebenso wenig können ohne Genehmigung des Präsidenten Staatsorgane irgendwelche Amtshandlungen im Senat oder in der Abgeordnetenversammlung vornehmen.

In engem Zusammenhange mit der Unabhängigkeit der Volksvertretung steht das Recht der Beteiligung an den Sitzungen. Nur ihre Mitglieder, die Mitglieder der Regierung oder die durch königlichen Erlaß bestimmten Vertreter haben das Recht, das Wort zu ergreifen (Art. 70).

Die persönliche Garantie für die Unabhängigkeit der Volksvertretung wird durch die Immunität der Volksvertreter gegeben.

Die Immunität erstreckt sich nicht nur auf Handlungen, die sie während der Tagungen und innerhalb der Vertreterversammlung vornehmen, sondern auch auf solche, die außerhalb der Versammlungen und während der Zeit vorgenommen werden, in der die Volksvertretung nicht tagt. Dies ergibt sich aus Art. 75, Abs. 2, wo es heißt, daß das Recht der Senatoren und Abgeordneten auf Immunität mit dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Ernennung beginnt.

Die Immunität kann nach der Verfassung nur durch Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden und zwar sowohl in bezug auf strafbare Handlungen, die bei der Mandatsausübung wie auch auf solche, die außerhalb derselben begangen worden sind. Und zwar darf die strafrechtliche Verfolgung nur wegen derjenigen Handlungen erfolgen, in bezug auf die die Kammer ihre Zustimmung erteilt hat (Art. 75). Eine Ausnahme findet sich am Ende des Art. 74, nach dem Senatoren bzw. Abgeordnete auch ohne vorherige Zustimmung des Senats bzw. der Abgeordnetenversammlung vor den ordentlichen Gerichten verantwortlich sind, wenn es sich um Beleidigungen, Verleumdungen und Verbrechen handelt.

<sup>14)</sup> Vgl. L. M. Kostitsch, Die Geschäftsordnungen des Senats und der Skupština im Archiv za pravne und druschstvene nauke (Archiv für Rechts- und Sozialwissenschaften). Belgrad. Bd. XXIV (XLI), Heft 4. S. 314 ff.

Volkvertreter können während der Dauer ihres Mandats ihrer Freiheit nur dann beraubt werden, wenn sie bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens am Tatort angetroffen werden.

Alle Umstände, die den Verlust des Wahlrechts bedingen, haben den Verlust des Mandats zur Folge (Art. 57).

Die ernannten Senatoren können auf Antrag des Präsidenten des Ministerrats wegen physischer Unfähigkeit ihres Amtes enthoben werden (Art. 52), nicht auch wegen geistiger, welche für den König im Art. 41 und für die Richter in Art. 101 von der Verfassung berücksichtigt wird.

Die Ausarbeitung der Gesetze erfolgt unter Mitwirkung beider Kammern. Jedes Gesetz muß in beiden Kammern in dreimaliger Lesung angenommen werden (Art. 72). In einem Ausnahmefall genügt die Annahme durch eine Kammer. Wenn ein Gesetzentwurf in zwei aufeinanderfolgenden Tagungen von einer Kammer abgelehnt wird, so hat der König über das Zustandekommen des Gesetzes zu entscheiden (Art. 64).

Die Beschlußfähigkeit der Volksvertretung wird durch die Beteiligung eines Drittels aller Senatoren bzw. aller Abgeordneten an der Sitzung bedingt. Für die Gültigkeit einer Entscheidung soll nach Art. 71 Abs. 2 die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich sein. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag, über den abgestimmt wird, als angenommen (Art. 71). Die Bestimmung ist sehr unglücklich gefaßt. Der scheinbar als Grundsatz erscheinende Satz 1 verliert gegenüber dem als Ausnahme formulierten Satz 2 jeden Sinn. Im Ergebnis genügt stets Stimmgleichheit zur Annahme.

Die beiden Kammern der Volksvertretung tagen getrennt außer in den Fällen, in denen der König persönlich durch Thronrede die Tagung eröffnet oder schließt. Bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Senats und der Abgeordnetenversammlung wird das Präsidium von dem Präsidenten des Senats und der Abgeordnetenversammlung abwechselnd geführt (Art. 73).

Die Volksvertretung ist zur ordentlichen Tagung zum 20. Oktober jeden Jahres in die Hauptstadt Belgrad einzuberufen.

Alle Mitglieder der Volksvertretung leisten bei ihrem Amtsantritt den Eid, dem König treu zu sein, die Einheit des Volkes, die Unabhängigkeit des Staates und die Integrität des Staatsgebietes vor allem zu hüten, die Verfassung zu schützen und das Wohl der Nation im Auge zu haben.

Die Kompetenz der Volksvertretung besteht in erster Linie in der Gesetzgebung, wobei neben der Regierung auch der Volksvertretung die Gesetzesinitiative zusteht. Jedem Mitglied einer Kammer steht das Recht zu, einen Gesetzentwurf einzubringen, wenn dieser durch mindestens  $\frac{1}{5}$  der Stimmen seiner Kammer gestützt wird.

Als besondere Fälle der Kompetenz der Volksvertretung hebt die

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 1: Abh.

Verfassung die Verabschiedung des Haushaltsplans und die Bestätigung seiner Durchführung hervor sowie gewisse Angelegenheiten, die die Beziehungen zum Auslande betreffen.

Die Verabschiedung des Haushaltsplans erfolgt jeweils für ein Jahr und zwar nach Einzelposten. Die Volksvertretung darf die vorgesehenen Ausgabeposten nicht erhöhen, wohl aber herabsetzen oder ganz streichen. Wird der Haushaltsplan durch die Volksvertretung nicht rechtzeitig verabschiedet, so wird der Haushaltsplan des vergangenen Geschäftsjahres verlängert und zwar nach einzelnen Zwölfkeln.

In den auswärtigen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit der Volksvertretung auf die Zustimmung zum Abschluß sowie zur Erklärung des Krieges beschränkt.

Die Verfassung unterscheidet zwei Gruppen von Verträgen, solche, die der vorherigen Zustimmung bedürfen und solche, die nachträglich genehmigt werden müssen.

Zu den Verträgen, die der nachträglichen Genehmigung bedürfen, gehören in der Hauptsache die politischen Verträge. Verträge über den Aufenthalt fremder Armeen im Gebiet des Königreichs bedürfen jedoch stets vorheriger Zustimmung. Dasselbe gilt für die Kriegserklärung.

Die Bestätigung der abgeschlossenen Verträge kann sich oft aus rein technischen Gründen verzögern, z. B. wenn gerade zur Zeit des Vertragsabschlusses die Volksvertretung nicht tagt. Um diesen Schwierigkeiten vorzubeugen, verfügt die Verfassung in Abs. 3 des Art. 65, daß die Volksvertretung im voraus den Ministerrat ermächtigen kann, Maßnahmen zur sofortigen Durchführung des vorgesehenen Vertrages zu treffen, wenn dies erforderlich ist. Eine solche Ermächtigung hat die Regierung z. B. durch das Gesetz über die sofortige Anwendung internationaler Verträge und Abkommen vom 19. April 1932 erhalten, das bis zum 1. April 1933 gelten soll <sup>15)</sup>. Der Ministerrat wird ermächtigt, auch vor der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Außenministers und des Ministers für Handel und Industrie die sofortige Anwendung der mit anderen Staaten geschlossenen Verträge und Abkommen über die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Königreich und den betreffenden Ländern anzuordnen.

### c) Die Regierung

Die Regierung nimmt eine vermittelnde Stellung zwischen dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung ein. Sie fungiert einerseits als ausführendes Organ des königlichen Willens, andererseits als vollziehendes Organ der gesetzgebenden Körperschaft. Entsprechend dem Grade der größeren Abhängigkeit von der einen oder der anderen Seite

<sup>15)</sup> Siehe Urkundenteil dieses Heftes, S. 531 f.

tritt das monarchische oder das parlamentarische Prinzip in stärkerem Maße hervor.

In der jugoslawischen Verfassung kommt das monarchische Prinzip offensichtlich auf Kosten des parlamentarischen Prinzips zur Geltung. Der König allein ernennt und entläßt die Minister, die unter dem Präsidium eines von ihnen gemeinschaftlich den Ministerrat bilden, der unmittelbar dem König untersteht (Art. 77).

Jeder Minister führt grundsätzlich ein Ressort der Staatsverwaltung unter seiner Verantwortung, die er direkt dem Ministerrat und indirekt dem König gegenüber trägt. Doch ist die Möglichkeit von Ministern ohne Portefeuille nicht ausgeschlossen.

Eine Unterordnung der Regierung gegenüber der Volksvertretung kommt in der Verfassung nirgends zum Ausdruck. Die Verfassung kennt nur eine strafrechtliche, nicht eine politische Verantwortlichkeit der Minister. Es besteht keine Möglichkeit, die Regierung durch ein Mißtrauensvotum von seiten des Parlaments zum Rücktritt zu zwingen. Das Recht des Parlaments, die Minister zu interpellieren und die Pflicht dieser letzteren in derselben Tagung Rede und Antwort zu stehen (Art. 68), kann nicht einer politischen Verantwortlichkeit gleichgestellt werden. Das Interpellationsrecht gibt der Volksvertretung nur die Möglichkeit, Einsicht in die Führung der Staatsgeschäfte zu nehmen, räumt ihr aber keinerlei Recht ein, aktiv in deren Führung einzugreifen und sei es auch nur z. B. durch eine Befugnis, vom König die Entlassung der Minister zu verlangen. Eine unmittelbare Beziehung seitens der Volksvertretung besteht überhaupt nur zu der Regierung, nicht zum König.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister bezüglich der Führung der Staatsgeschäfte gegenüber dem König wie gegenüber der Abgeordnetenversammlung besteht darin, daß diese das Recht haben, Anklage gegen die Minister wegen Verletzung der Verfassung oder der Landesgesetze bei der Ausübung ihres Amtes zu erheben.

Der Anklagebeschluß der Abgeordnetenversammlung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen sämtlicher Abgeordneten. Die Klage muß schriftlich erhoben werden und alle Anklagepunkte enthalten, gleichgültig ob die Klage vom König oder der Abgeordnetenversammlung ausgeht. Das Recht zur Erhebung der Klage verjährt innerhalb von 5 Jahren seit dem Tage des Austritts aus dem Amt.

Die Funktionen der Regierung werden von der Verfassung im Einzelnen aufgezählt. Insbesondere wird die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen erwähnt, die mit Ermächtigung des Königs der Volksvertretung vorgelegt werden (Art. 63).

Eine der wichtigsten Zuständigkeiten der Regierung ist das Verordnungsrecht. Der Bereich des Verordnungsrechts der Regierung ist

durch die Verfassung dahin festgelegt, daß Verordnungen nur zur Durchführung der Gesetze erlassen werden dürfen (Art. 81).

## 5. Verwaltung

Der Abschnitt der Verfassung über die Regierungsgewalt ist hauptsächlich der Verwaltung gewidmet. Er enthält die Bestimmungen über die Einteilung des Landes in Verwaltungseinheiten und ihre Organisation. Die Verwaltungsbezirke der Verfassung sind wie unter der Diktatur die Provinzen (Banowine), Kreise und Gemeinden, die die Verfassung mit Ausnahme der Kreise für administrative und Selbstverwaltungseinheiten erklärt. Auch bezüglich der territorialen Begrenzung trifft die Verfassung keine Abänderungen gegenüber der Diktatur. Da die Abgrenzung der Provinzen durch die Verfassung genau bestimmt wird, kann eine Veränderung nur durch verfassungsänderndes Gesetz erfolgen. Streitigkeiten über die Einzelheiten der Begrenzung hat der Minister des Innern zu entscheiden (Art. 83).

Die obersten Organe der Banowine sind der Ban, der Banowinelandtag (Veče) und der Banowineausschuß.

Der Ban vertritt die Zentralgewalt und wird durch den König auf Vorschlag des Ministerrats ernannt.

Der Banowineausschuß ist ein kollegiales Organ, das aus der Mitte des Banowinelandtages durch diesen selbst gewählt wird.

Der Banowinelandtag (Veče) wird von dem Volk durch allgemeine, gleiche, direkte Wahl für die Dauer von je 4 Jahren gewählt. Im Gegensatz zum Veče aus der Zeit des Diktaturregimes, der aus gewählten und ernannten Sachkennern bestand und eine Art Wirtschaftsrat darstellte, ist der jetzige Veče eine Art Parlament.

Die Regelung der Zuständigkeit der Organe der Banowine und ihr Verhältnis zueinander ist einem besonderen Gesetz über die Organisation der Banowine vorbehalten<sup>16)</sup>. Die Verfassung bestimmt nur die Grundzüge und die wesentlichsten Kompetenzen der Organe.

Der Ban ist ausschließlich ein vollziehendes Organ, dem gemeinschaftlich mit dem Banowineausschuß die vollziehende Gewalt zusteht. Die gemeinschaftliche Ausübung besteht aber nicht etwa darin, daß beiden Organen gleiche Befugnisse eingeräumt werden, die Zuständigkeit des Ban überwiegt vielmehr stets gegenüber der des Banowineausschusses.

Dem Ban steht nach Art. 87 und 89 die Ernennung, Versetzung, Pensionierung und Entlassung der Verwaltungsbeamten der Banowine zu, die Ernennung und Entlassung auf Vorschlag des Banowineausschusses.

<sup>16)</sup> Das durch die Verfassung vorgesehene Gesetz ist bisher nicht erlassen. Es gilt daher auch heute noch das Gesetz über die Verwaltung der Banowine aus der Zeit der Diktatur.

Der Ban führt als Vertreter der Zentralgewalt in der Banowine die Staatsaufsicht über die Verwaltung. Dies ergibt sich aus Art. 92, dem gemäß die Zentralgewalt Sorge dafür trägt, daß die Selbstverwaltungsorgane ihre gesetzlichen Pflichten innerhalb der festgelegten Schranken erfüllen und die allgemeinen Staatsinteressen nicht verletzen. Nach Art. 93 hat der Ban bzw. das durch Gesetz bestimmte Staatsorgan das Recht, alle Beschlüsse des Banowinelandtages und des Banowineausschusses, die der Verfassung, den Gesetzen oder Verordnungen widersprechen oder den allgemeinen Staatsinteressen zuwiderlaufen, außer Kraft zu setzen. Gegen die Beschlüsse des Bans sind zweierlei Anfechtungen vorgesehen; bei Verstoß gegen die öffentlichen Interessen wird die Anfechtung an den Innenminister gerichtet, dagegen in den anderen Fällen an den Staatsrat (Art. 93). Der Ban hat die Verordnungen des Banowinelandtages zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist erst nach Zustimmung des Staatsrats zulässig, der als oberstes Verwaltungsgericht fungiert und die Aufgabe hat, die Verordnungen der Banowine auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen (Art. 91 und 98). Erfolgt innerhalb eines Monats seit der Nachsuchung der Zustimmung durch den Ban keine Äußerung seinerseits, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Zuständigkeit des Banowineausschusses ergibt sich aus seinem Charakter als vollziehendes Selbstverwaltungsorgan, das seine Anweisungen nicht von der Zentralgewalt, sondern von der Selbstverwaltungskörperschaft erhält. Er hat insbesondere die Verordnungsentwürfe auszuarbeiten.

Die Kompetenz des Banowinelandtages besteht in Beratung und Beschluß der Verordnungen. Der Umfang des Ordnungsrechts wird nicht durch die Verfassung, sondern durch die Gesetze bestimmt. Unter diesen Umständen kann von einer Verteilung der gesetzgebenden Kompetenzen zwischen Staat und Banowine eigentlich nicht die Rede sein.

Unterabteilungen der Banowine sind die Kreise und Gemeinden. Für die Kreise ist keine Selbstverwaltung vorgesehen; sie sollen nur als administrative Einheiten fungieren, so wie es unter der Diktatur der Fall ist. Für die Gemeinden ist eine Selbstverwaltung vorgesehen, die jedoch nicht über die Schranken der Selbstverwaltung der Provinzen hinausgeht. Der Ban ist in gleichem Umfang zur Außerkraftsetzung der Beschlüsse der Gemeinderäte berechtigt, auch das Anfechtungsverfahren gegen den Beschluß des Bans ist das gleiche. Im großen und ganzen behält die neue Verfassung die Organisation der inneren Verwaltung zur Zeit der Diktatur bei.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit behandelt die Verfassung in dem Kapitel über die Regierungsgewalt. Die Regelung der Organisation und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist einem besonderen

Gesetz vorbehalten. Als oberstes Verwaltungsgericht fungiert der Staatsrat. Seine Organisation bleibt ebenfalls einem zukünftigen Gesetz überlassen (Art. 99).

## 6. Die Rechtspflege

Die jugoslawische Verfassung steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Das Verbot der Sondergerichte wird als Grundrecht proklamiert<sup>17)</sup>. Ordentliche Gerichte können nur durch Gesetz eingesetzt und ihre Zuständigkeit nur durch das Gesetz geregelt werden. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Gerichte für alle jugoslawischen Staatsbürger die gleichen sind, macht die Verfassung, indem sie die Entscheidung von Ehe- und Erbschaftsstreitigkeiten islamitischer Bürger staatlichen Cheriatsrichtern überträgt.

Aus dem Wortlaut des Art. 100 Abs. 3: »durch Gesetz wird bestimmt, in welcher Weise die Präsidenten der Gerichte und die Richter zu wählen und zu ernennen sind«, ist zu entnehmen, daß neben den ernannten Berufsrichtern auch gewählte Laienrichter die Rechtsprechung ausüben sollen.

Die Unabhängigkeit der Rechtspflege ist in der Verfassung an erster Stelle dadurch gewährleistet, daß die Richter aller Gerichte für unabsetzbar erklärt werden, d. h. daß sie nicht ohne Urteil ihres Amtes enthoben werden können. Dieses Urteil kann entweder ein solches auf Grund eines ordentlichen Gerichtsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens sein. Für das Disziplinarurteil ist nur der Kassationshof zuständig. Ein Richter kann nur mit seinem Einverständnis versetzt werden. Wenn es sich um die Versetzung in eine nichtrichterliche Stelle handelt, ist neben der Zustimmung des betreffenden Richters auch die Zustimmung des Kassationshofs erforderlich. Kein Richter kann ohne besondere Zustimmung bestimmter Gerichtsbehörden wegen seiner richterlichen Tätigkeit gerichtlich verfolgt werden.

Vor der Erreichung der Altersgrenze (70 Jahre) kann ein Richter nur in den Ruhestand versetzt werden, wenn er es selbst schriftlich beantragt, oder auf Grund eines Antrages des Kassationshofes wegen körperlicher oder geistiger Schwäche (Art. 101).

Der Grundsatz von der Unabhängigkeit der Gerichte wird von der Verfassung auch für die Militärgerichte aufgestellt (Art. 109). Ihre Zuständigkeit wird durch die Verfassung nicht bestimmt. Die Verfassung sagt nur, daß in Fällen, wo Straftaten durch Zivil- und Militärpersonen in Mittäterschaft ausgeübt werden, die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Aus diesem Satz ist zu entnehmen, daß die Militärgerichte vor

<sup>17)</sup> S. oben S. 416.

allem in Sachen von Militärpersonen zu entscheiden haben. Ob bei Verhängung eines Ausnahmezustandes die Zuständigkeit der Militärgerichte auch auf Zivilpersonen ausgedehnt wird, ist sehr zweifelhaft und wohl im Sinne der Verfassung zu verneinen.

Im einzelnen sind die Garantien für die Unabhängigkeit der Militärgerichtsbarkeit weniger umfangreich als die für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Insbesondere ist eine Unabsetzbarkeit des Militärrichters nicht vorgesehen. Die für alle Richter allgemein gegebenen Garantien können auf die Militärrichter nicht ohne weiteres angewandt werden, da die Militärgerichtsbarkeit besonders in dem Kapitel über die Armee und anscheinend abschließend geregelt ist.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht in dem Kapitel über die Rechtspflege, sondern in dem über die Verwaltung geregelt. Dort wird gesagt, daß für Streitigkeiten verwaltungsrechtlichen Charakters Verwaltungsgerichte gebildet werden, deren Zuständigkeit durch Gesetz bestimmt werden soll (Art. 98). Inwieweit der Grundsatz von der Unabhängigkeit der Gerichte auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten soll, ist aus der Verfassung nicht zu ersehen.

#### 7. Staatsfinanzen und Armee

Den Staatsfinanzen und der Armee sind in der Verfassung je ein Abschnitt gewidmet.

Unter Staatsfinanzen werden Vorschriften über die Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplans, über die Steuern und Staatsabgaben, über die Verwaltung des Staatsvermögens und über das Staatseigentum gegeben. Die Genehmigung des Staatshaushaltsplans und die Bestätigung seiner Durchführung wurde schon oben bei den Kompetenzen der Volksvertretung ausführlich behandelt.

Als Unterfall des allgemeinen Gleichheitssatzes stellt Art. 105 den Grundsatz der Steuergleichheit auf. Die Steuerpflicht ist allgemein und die Staatsabgaben sind für das ganze Land die gleichen. Die Gleichheit der Bürger hinsichtlich der Steuer- und Abgabepflicht erfährt auch keine Beschränkung in bezug auf die Personen des Königs und des Thronfolgers. Sie zahlen für ihr Privatvermögen Staatssteuern wie jeder andere Staatsbürger.

Die Verwaltung des Staatsvermögens steht grundsätzlich dem Finanzminister zu.

Die Sicherung des Staatsvermögens wird durch die Bestimmung angestrebt, daß eine Verfügung darüber nur auf Grund eines Gesetzes vorgenommen werden darf. Daher können aus der Staatskasse weder Belohnungen noch Geschenke, oder Beihilfen gewährt werden, es sei denn, daß ein Gesetz dieses anordnet. Auch die Veräußerung staatlichen Grundvermögens kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Das

Dominium des Staates wird durch Hervorhebung einer Anzahl von Eigentumsrechten und Privilegien zum Ausdruck gebracht. Im Eigentum des Staates stehen die Bodenschätze, die Mineralwässer, Quellen und Naturkräfte. Zur Ausbeutung dieses Staatseigentums ist ein Konzessionssystem vorgesehen, das durch ein Gesetz weiter geregelt wird.

Das durch die Verfassung vorgesehene Privilegium ist das Monopolrecht.

Zur Durchführung einer Kontrolle in den Staatsfinanzen und der Finanzen der Selbstverwaltungskörper sieht die Verfassung einen obersten Rechnungshof vor. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des obersten Rechnungshofes liegt der Abgeordnetenversammlung ob, sie wird auf Grund einer durch den Staatsrat zusammengestellten Liste durchgeführt, die doppelt so viel Kandidaten vorschlägt, wie zu wählen sind.

Werden abgeschlossene Rechnungen durch den obersten Rechnungshof nicht genehmigt, so ist ein Verfahren vor dem Kassationshof vorgesehen.

Der Abschnitt über die Armee enthält Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit, über die Militärflicht, die Organisation der Armee und ihre Verwendung.

Nach dem Grundsatz von der Gleichheit aller Bürger vor den Gesetzen ist die Militärflicht für alle Bürger statuiert. Sie tritt mit der Vollendung des 20. Lebensjahres ein. Als Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung der Militärflicht sieht die Verfassung vor, daß niemand, der sich ihr entzieht, zu einem öffentlichen Amte zugelassen wird. Sofern er ein solches inne hat, geht er dessen verlustig (Art. III).

Die Organisation der Armee erfolgt auf Grund eines Gesetzes durch Verordnungen des Königs, die auf Vorschlag des Ministers der Armee und der Marine erlassen werden. Die Stärke der unter den Fahnen stehenden Armee wird jedes Jahr durch den Haushaltsplan bestimmt.

Der nationale Charakter und die nationale Aufgabe der Armee wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Verwendung jugoslawischen Militärs in fremden Diensten sowie die Verwendung fremden Militärs in jugoslawischen Diensten nur mit Zustimmung der Volksvertretung zulässig ist. Die Möglichkeit der Verwendung der Armee zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung innerhalb des Staates räumt die Verfassung nur für den Fall ein, daß die zuständige Zivilbehörde die Einsetzung des Militärs ausdrücklich verlangt (Art. II2).

## 8. Fortentwicklung der Verfassung

In einem besonderen Kapitel über die Fortentwicklung der Verfassung kommt das Verhältnis der Gewaltenträger in der konstitutionellen Monarchie zueinander, insbesondere das Verhältnis von König

und Volk bzw. Volksvertretung besonders zum Ausdruck. Vor allem gilt dies für die Bestimmung, die für die Änderung der Verfassung sowohl die Mitwirkung des Königs als die der Volksvertretung verlangt (Art. 114). Inwieweit das gemeinschaftliche Mitwirken im Sinne eines gegenseitigen Gleichgewichts zwischen König und Volksvertretung bei der Verteilung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten geregelt ist, braucht hier nicht näher untersucht zu werden.

Sowohl dem König als der Volksvertretung steht ein Antragsrecht auf Änderung der Verfassung zu. Ein erschwertes Verfahren ist in der Weise vorgesehen, daß zunächst die bestehende Abgeordnetenversammlung den Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Verfassung stellt bzw. einen solchen Antrag des Königs entgegennimmt, worauf sie aufgelöst wird und nunmehr die neugewählte Abgeordnetenversammlung über den Antrag zu beschließen hat. Für das Zustandekommen des Antrags in der alten Abgeordnetenversammlung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{5}$  erforderlich, für den über den Antrag zu fassenden Beschluß in der neuen Abgeordnetenversammlung bedarf es absoluter Stimmenmehrheit.

Die Verfassung sieht auch den Fall vor, daß zwischen Senat und Abgeordnetenversammlung bezüglich der Annahme des Antrags eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann. In diesem Fall soll nach der Bestimmung des Art. 64 der König entscheiden, wie in dem Fall, wenn die beiden Kammern sich über eine gewöhnliche Gesetzesvorlage nicht einigen können. Die Voraussetzung für die Entscheidung des Königs ist also nach Art. 64, daß der Vorschlag in zwei aufeinander folgenden Tagungen durch die gleiche Kammer abgelehnt worden ist und die andere Kammer auf Annahme des Antrages besteht. Daraus ergibt sich, daß die neue Abgeordnetenversammlung nicht nur für die Verfassungsänderung, sondern für die ganze Wahlperiode gewählt wird.

### III. Die Willensbildung des Staates unter der Geltung der Verfassung

Die Erkenntnis von der Willensbildung des Staates ermöglicht, die Struktur eines Staatswesens in seinen Rechtsgrundlagen klarzustellen. Die Willensbildung des Staates vollzieht sich im Bereich des Tatsächlichen und ist ein Ausdruck der gegebenen Machtverhältnisse, die durch die Normen über die Einsetzung der Staatsorgane und über ihre Kompetenzen geformt werden sollen.

Daraus, daß die Verfassung ihrem Charakter nach nur die Hauptlinien für die Regelung der Machtverhältnisse vorzeichnen kann, während ihre tatsächliche Handhabung erst durch spezielle Gesetze möglich wird, folgt die Notwendigkeit einer stufenweisen gesetzlichen Regelung, die zuletzt in staatlichem Handeln durch die Verwaltung ihren Abschluß findet. Das Normative erhält also seine wirkliche Gestalt erst

durch das staatliche Handeln, aus dem nunmehr auf umgekehrtem Wege der tatsächliche Inhalt der Normen erschlossen werden kann. Die Tätigkeit des Staates also, die die Norm in die Wirklichkeit umsetzt, enthält letzten Endes den Rechtswert, der durch die Norm zu verwirklichen gesucht wird. Ob die Rechtswirklichkeit, die sich aus den Normen der Verfassung über Gesetze und Verordnungen durch die Verwaltungstätigkeit schließlich entwickelt hat, sich mit diesen Normen deckt, ist eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung nur aus der gesamten politischen und rechtlichen Situation möglich ist.

Aus dieser Erkenntnis folgt aber, daß der rechtsstaatliche Charakter eines Staates nicht allein aus den in der Verfassungsurkunde verbrieften Rechten des Bürgers und ihren Garantien fließt, sondern erst aus der Verwirklichung dieser Rechte durch staatliches Handeln.

Eine Betrachtung der jugoslawischen Verfassung in dieser Richtung ist um so mehr geboten, als sie einen Übergang aus einem Diktaturregime in ein konstitutionell-parlamentarisches darstellt, und bis zur Realisierung des durch die Verfassung vorgesehenen Rechtszustandes für den König noch eine Anzahl von Kompetenzen aufrechterhalten werden, die er als Diktator innehatte. So hat er nach Art. 117 bis zum Zusammentritt der Volksvertretung das Recht, durch Erlaß Gesetze zu geben, die nur der Gegenzeichnung durch den Präsidenten des Ministerrats, den zuständigen Minister und den Justizminister bedürfen. Ferner ordnet Art. 118 an, daß alle Gesetze, also insbesondere auch die Diktaturgesetze, abgesehen von dem Gesetze über die königliche Gewalt und die oberste Staatsregierung vom 6. Januar 1929 in Kraft bleiben, bis sie auf gesetzlichem Wege geändert oder aufgehoben werden.

Nach der Verfassung Jugoslawiens erfolgt die Bildung des Staatswillens durch den König und die Volksvertretung gemeinschaftlich. Jedoch darf das Zusammenwirken dieser obersten Staatsorgane bei der staatlichen Willensbildung nicht so verstanden werden, als ob die Machtbefugnisse gleichmäßig verteilt wären. Abgesehen von der Stellung des Königs als Hüter der nationalen Einheit und der Integrität des Staatsgebietes<sup>18)</sup> wird ihm auch durch die Verteilung der Machtbefugnisse zwischen vollziehender und gesetzgebender Gewalt ein bedeutendes Übergewicht eingeräumt und zwar insbesondere dadurch, daß die Verfassung keine politische Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung statuiert<sup>19)</sup>.

Aber auch im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt selbst räumt die Verfassung dem König eine bedeutende Mitwirkung ein, die in ihrer tatsächlichen Auswirkung dahin führt, daß er letzten Endes auch

<sup>18)</sup> S. oben S. 418.

<sup>19)</sup> S. oben S. 427.

als Träger der gesetzgebenden Gewalt erscheint. Nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmungen über die Gesetzgebung hat es den Anschein, als ob die Gesetzgebung wesentlich in die Kompetenz der Volksvertretung fiel, während die Mitwirkung des Königs nur auf die Bestätigung und Verkündung der Gesetze beschränkt bleibt. Wenn man sich aber das Zustandekommen der Volksvertretung einmal näher vor Augen hält, sieht man, wie groß die königlichen Machtbefugnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind. Diese werden noch weiter durch das äußerlich so harmlos anmutende Recht des Königs, zwischen beiden Kammern der Volksvertretung zu entscheiden, wenn diese sich über die Annahme eines Gesetzentwurfes nicht einigen können<sup>20)</sup>, verstärkt.

Für das Zustandekommen der Volksvertretung kommen in Betracht die Wahlgesetze für den Senat vom 30. September 1931<sup>21)</sup> und für die Abgeordnetenversammlung vom 10. September 1931<sup>22)</sup>, ferner das Gesetz über die Vereine, Versammlungen und Verständigungen vom 18. September 1931<sup>23)</sup>.

Die einschlägigen Bestimmungen der Wahlgesetze für den Senat und für die Abgeordnetenversammlung zeigen, daß die wichtigsten politischen Rechte des Bürgers bedeutend eingeschränkt, wenn nicht sogar aufgehoben werden. Nach Art. 4 des Wahlgesetzes für den Senat ist das ganze Land in Wahleinheiten eingeteilt, die den obersten Verwaltungseinheiten, den Banowinen, entsprechen. Die Anzahl der Senatoren richtet sich nach der Zahl der Bevölkerung. Für je 300 000 Einwohner wird ein Senator gewählt. Ist die Bevölkerungszahl nicht durch 300 000 teilbar, so wird für einen Überschuß von mehr als 150 000 Personen ein weiterer Senator gewählt. Die Verwaltungseinheit Belgrad wählt ebenfalls einen Senator.

Das durch die Verfassung statuierte allgemeine Wahlrecht wird durch das Gesetz über die Wahl der Senatoren erheblich beschränkt. Das aktive Wahlrecht steht nach § 8 des Gesetzes nicht allen Bürgern, sondern nur den Abgeordneten aller Kreise bzw. aller Ortschaften, die nach dem Gesetz über die Wahl der Abgeordneten das Recht zur Wahl eines Abgeordneten für die betreffende Banowine haben, zu; ferner allen Landtagsabgeordneten der betreffenden Banowine und schließlich allen Gemeindevorstehern der betreffenden Banowine. Für die Verwaltungseinheit Belgrad haben das Wahlrecht die Abgeordneten dieser Verwaltungseinheit, die Bürgermeister der Gemeinden Belgrad, Zemlin und Pantschewo und ihre Stellvertreter, alle Gemeinde-

<sup>20)</sup> S. oben S. 420.

<sup>21)</sup> Službene Novine, Jg. XIII, Nr. 232 vom 6. Oktober 1931.

<sup>22)</sup> Službene Novine, Jg. XIII, Nr. 218 vom 21. September 1931.

<sup>23)</sup> Službene Novine, Jg. XIII, Nr. 225 vom 28. September 1931.

räte der Stadt Belgrad und je 5 Gemeinderäte der Gemeinden Zemlin und Pantschewo. Letztere werden durch die betreffenden Gemeinderäte durch Wahl aus ihrer Mitte bestimmt. Der Vorschlag für die Kandidatenliste muß spätestens 15 Tage vor dem Wahltag dem Kreisgericht der Hauptstadt der Banowine vorgelegt werden. Er muß von mindestens 50 zur Senatorenwahl wahlberechtigten Personen, für Belgrad aber von mindestens 10 solcher Personen unterzeichnet sein, und dem Gericht von mindestens 5 der unterzeichneten Personen vorgelegt werden.

Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten für die Skupština sind noch ausführlicher. Die Wahl für die Abgeordnetenversammlung erfolgt ebenfalls nach Listen. Die Listen müssen einen Spitzenkandidaten haben. Die Kandidatur an der Spitze einer Liste bedarf der Genehmigung des Kassationshofs in Belgrad. Diese Kandidatur muß spätestens 25 Tage vor den Wahlen dem Kassationshof zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei dem Antrag auf die Kandidatur des Spitzenkandidaten muß das Datum der Wahlen, der Name, der Beruf und der Wohnsitz des Spitzenkandidaten angegeben werden. Unter dem Namen des Spitzenkandidaten der Liste werden die Namen der Vertreter dieser Liste, Wahlbeisitzer, bei dem Hauptwahlbüro sowie zwei Stellvertreter aufgeführt. Der Antrag für die Liste muß von je 60 Personen unterschrieben werden, und zwar in jedem Kreise, ferner von 60 Personen aus der Hauptstadt jeder Banowine, die einen Abgeordneten wählt, und von 60 Personen aus der Verwaltungseinheit Belgrad (Art. 18). Die Analphabeten können sich durch andere Personen bei der Unterschrift vertreten lassen. Der Antrag für die Kandidatur des Spitzenkandidaten kann nur von jenen Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die schon in der ständigen Wahlliste eingetragen sind. Alle Personen, die diesen Antrag unterschrieben haben, müssen eine Bescheinigung des Kreisgerichts vorlegen, daß sie regelrecht in der ständigen Wahlliste eingetragen sind. Diese Bescheinigungen sind innerhalb von drei Tagen vorzulegen (§§ 19 und 20). Eine Unterschrift kann nur von dem Namensinhaber selbst bestritten bzw. angefochten werden. Das Gericht ist verpflichtet, auf Wunsch Auskunft zu geben, ob die Namensunterschrift des Anfragenden auf der Liste steht. Die Auskunft kann sowohl schriftlich wie auch mündlich, entsprechend der Art der Fragestellung, erfolgen. Wenn ein Analphabet bestreitet, daß sein Name mit seiner Zustimmung eingezeichnet ist, so ist das Gericht verpflichtet, den betreffenden Namen zu streichen und dies demjenigen mitzuteilen, dessen Name in der Liste auf den gestrichenen folgt, damit dieser innerhalb von 5 Tagen einen Vertreter für den Ausgeschiedenen finden kann. Im anderen Falle entscheidet das Gericht und veröffentlicht in den Zeitungen, daß die

Liste nicht gilt, wenn sie nicht die notwendige Zahl der Antragsteller enthält. Nachdem der Antrag betr. die Kandidatur des Spitzenkandidaten von dem Kassationshof bestätigt worden ist, hat der Spitzenkandidat das Recht, nunmehr die Liste, die für das ganze Land aufzustellen ist und die »Landesliste« genannt wird, dem Kassationshof zur Bestätigung vorzulegen, und zwar muß dieses spätestens 10 Tage vor der Wahl geschehen. Voraussetzung für die Bestätigung der Liste ist, daß sich in jedem Kreise ein Kandidat, in jeder Hauptstadt der Banowine je ein Kandidat bzw. diejenige Anzahl von Kandidaten, die zu wählen ist (in der Hauptstadt Belgrad drei Kandidaten), der Liste angeschlossen haben. Die Aufstellung in der Landesliste ist nur mit Zustimmung des Spitzenkandidaten möglich. Für jeden Kandidaten muß zugleich ein Stellvertreter aufgestellt werden. Die Aufstellung dieser weiteren Kandidaten der Liste wird durch die betreffenden Kreisgerichte bestätigt. Der Antrag auf Bestätigung dieser Kandidaturen muß von 200 Wahlberechtigten des betreffenden Kreises ausgehen. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Bestätigung jeder Kandidatur ist dem Kreisgericht auch eine schriftliche beglaubigte Erklärung des betr. Kandidaten vorzulegen, aus der sich ergibt, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Landesliste kann nach ihrer Vorlegung vor Gericht, selbst wenn die Bestätigung noch nicht erfolgt ist, weder geändert noch zurückgezogen werden. Das gleiche gilt für die einzelnen Kandidaturen.

Eine Rolle für die Beurteilung der Freiheit der Willensäußerung der Wähler spielt auch die Art der Durchführung der durch die Verfassung vorgeschriebenen Öffentlichkeit der Wahl. Die Öffentlichkeit ist in gleicher Weise sowohl bei den Wahlen für den Senat wie auch für die Abgeordnetenversammlung durchgeführt. Jeder Wähler ist verpflichtet, bei Eintritt in das Wahllokal laut und vernehmlich seinen Namen, Beruf und Wohnort zu sagen. Bis zu 5 Personen können gleichzeitig das Wahllokal betreten (§ 46). Der Vorsitzende des Wahlbüros prüft nach dieser Mitteilung, ob der betreffende Wähler in der Wahlliste eingetragen ist. Wenn der Wähler keinem Mitglied des Büros bekannt ist, prüft der Vorsitzende seine Ausweispapiere, um die Identität des Erschienenen mit der benannten Person festzustellen. Nach dieser Feststellung teilt der Vorsitzende dem Wähler alle Kandidatenlisten mit und fragt ihn, für welche er stimmen will. Falls der Wähler Analphabet ist, ist der Vorsitzende des Wahlbüros bzw. ein Mitglied desselben verpflichtet, dem Wähler alle Namen aller Kandidatenlisten in dem betreffenden Wahlort vorzulesen. Der Wähler benennt die Liste, indem er den Namen des Spitzenkandidaten angibt. Für jede Kandidatenliste wird ein besonderes Register geführt, in dem alle Wähler eingetragen werden, die für diese Liste gestimmt haben (§ 29 des Senatswahlgesetzes und § 47 des Skupština-Wahlgesetzes).

Außer diesen Erfordernissen, die nach beiden Gesetzen über die Wahl für den Senat und für die Abgeordnetenversammlung in gleicher Weise gelten, enthält das Gesetz über die Wahlen für die Abgeordnetenversammlung noch weitere Vorschriften, die bezüglich der freien Willensäußerung des Wählers besondere Beachtung verdienen. Dort steht, daß der Vorsitzende des Wahlbüros an den Wähler, der dem Büro unbekannt ist, nach der Feststellung seiner Personalien eine Mahnung richtet, indem er ihn auf die Folgen aufmerksam macht, die eintreten, falls er unter fremdem Namen stimmt. Wenn der Wähler bestätigt, mit der Person, deren Namen er angegeben hat, identisch zu sein, so wird im Wahlbüro ein Protokoll über alle diese Angaben des Wählers aufgenommen. Der Vorsitzende hat auch das Recht, anzuordnen, daß der unbekannte Wähler photographiert oder daktyloskopiert wird. Wenn ein unbekannter Wähler nicht genügend nachweisen kann, daß er die Person ist, die er angegeben hat, so kann ihm das Wahlbüro das Stimmrecht entziehen. Der Beschluß, ob ein Wähler zur Wahl zugelassen wird oder nicht, wird mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Wahlbüros gefaßt.

Bei diesem höchst komplizierten System der Öffentlichkeit der Wahlen ist es leicht verständlich, daß die Freiheit der Willensäußerung eines großen Teiles der Bevölkerung beeinträchtigt wird. Die Formalitäten, deren Anwendung das Gesetz dem Vorsitzenden des Wahlbüros vorschreibt, sind derart, daß sie auch den mutigsten Wähler einschüchtern können. Abgesehen davon ist durch die Öffentlichkeit der Wahl die Möglichkeit gegeben, daß die Obrigkeit kontrolliert, für welche Liste die Wähler gestimmt haben. Die Angst allein vor einer späteren Verfolgung durch die Regierungsbeamten schließt jede freie Willensäußerung des Wählers aus.

Abgesehen von diesen Bestimmungen, die ein Hindernis für die freie Willensäußerung des einzelnen Wählers darstellen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Vereine, Versammlungen und Verständigungen so gefaßt, daß sie die freie Willensäußerung der ganzen Nation in Bezug auf die Zusammenstellung der Volksvertreter vollkommen ausschalten. Das Gesetz über die Vereine, Versammlungen und Verständigungen ist tief einschneidend für das politische bzw. für das Verfassungsleben Jugoslawiens, da gerade durch dieses Gesetz die Richtlinien für die Gründung der politischen Parteien, die während der Diktatur aufgelöst waren, gegeben worden sind.

Nach § 2 dieses Gesetzes müssen die Begründer jedes Vereins die Zustimmung der Verwaltungsbehörden einholen. Dem Antrag auf Anerkennung eines neu gegründeten Vereins sind 5 Abschriften des Statuts beizufügen. Der Antrag wird der zuständigen Verwaltungs-

behörde zugeleitet, die darüber zu entscheiden hat, ob der Verein nach den Gesetzen des Landes zulässig ist.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Name des Vereins nicht mit dem von ihm verfolgten Zweck in Widerspruch steht. Die Verwaltungsbehörde hat weiter zu prüfen, ob die Organisation des Vereins nicht der staatlichen und sozialen Ordnung oder der öffentlichen Moral widerspricht, und wenn es sich um einen Verein zum Zwecke der körperlichen Ausbildung handelt, ob er nicht auf religiöser, regionaler oder stämmischer Grundlage beruht (§ 4). Über die Gründung der politischen Parteien verfügt das Gesetz ferner, daß sie nicht einen religiösen, regionalen oder lokalnationalen Charakter haben und nicht eine Aufgabe haben dürfen, die gegen die nationale Einheit, gegen die Integrität des Staates oder gegen die staatliche und soziale Ordnung verstößt (§ 12).

Das Verfahren zum Zwecke der Zulassung einer politischen Partei zerfällt in zwei Stadien. Zunächst ist an den Minister des Innern ein Antrag auf Zulassung der Gründung einer politischen Partei zu richten. Der Antrag muß von mindestens 100 Personen unterzeichnet sein, die als Gründer der Partei gelten. Jeder, der den Antrag unterzeichnet, hat mit seiner Unterschrift seinen Beruf und seinen Geburtsort anzugeben. Zugleich mit dem Antrag sind Statut und Programm der zu gründenden Partei vorzulegen. Wird die Genehmigung zur Gründung der politischen Partei erteilt, so wird diese im Staatsblatt veröffentlicht.

Die erteilte Genehmigung zur Gründung der Partei erstreckt sich aber nicht auf das Bestehen und die Tätigkeit der Partei. Hierfür bedarf es einer zweiten Genehmigung, deren Erteilung an folgende Voraussetzungen gebunden ist: die Partei muß in jedem Kreis des Staates eine Organisation von mindestens 60 Mitgliedern haben. Die Aufnahme als Parteimitglied sowie als Mitglied der lokalen Parteiorganisation muß durch freie schriftliche Erklärung erfolgen (§ 14).

Ist die Organisation der Partei beendet, so müssen die Gründer der Partei dem Minister des Innern die Beweise dafür erbringen, daß die Organisation innerhalb des ganzen Staates nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgt ist. Erst nach Prüfung dieser Beweise entscheidet der Minister des Innern über die endgültige Zulassung der Partei. Die Bestätigung ist wiederum im Staatsblatt zu veröffentlichen (§ 15).

In allen Fällen, in denen festgestellt wird, daß die politische Partei in ihrer Tätigkeit nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die Vereine und Versammlungen beachtet, bzw. wenn festgestellt wird, daß die politische Partei nicht alle Erfordernisse erfüllt hat, oder daß sie unrichtige, ungenaue und unvollständige Erklärungen abgegeben hat, wird sie durch Entscheidung des Ministers des Innern aufgelöst.

Wenn trotz dieser drakonischen Maßnahmen unter dem Verfassungsregime eine Partei zur Entstehung gelangt sein sollte, so würde

ihre Tätigkeit durch die Bestimmungen über die Versammlungen lahmgelegt. Das Gesetz bestimmt, daß an den Versammlungen eines Vereins, also auch einer politischen Partei, nur die Mitglieder und solche Personen teilnehmen dürfen, die eine namentliche Einladung erhalten haben. Die Leitung jeder Versammlung ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde die geplante Versammlung 48 Stunden im voraus mitzuteilen, indem sie Ort, Stunde und Tagesordnung der Versammlung angibt. Die Behörde kann die Versammlung verbieten, wenn sie den Verordnungen und Gesetzen widerspricht. Sie kann ferner in jede Versammlung einen Vertreter entsenden, der verpflichtet ist, jede Ungesetzlichkeit, jede rechtswidrige Tätigkeit oder Unordnung zu verhindern. Er kann, wenn es nötig ist, die Versammlung auflösen. Auf Verlangen der Verwaltungsbehörde ist die Leitung der Versammlung verpflichtet, die Protokolle der Versammlung bzw. der Sitzungen der Behörde vorzulegen.

Unter diesen Bedingungen haben die alten politischen Parteien in Jugoslawien auf jede Mitwirkung verzichtet und ihren Anhängern Wahlenhaltung bei den ersten Wahlen für Senat und Abgeordnetenversammlung nach der neuen Verfassung empfohlen. Dagegen wurde bald nach der Proklamation der Verfassung von der Regierung unter Führung des Generals Živkovitsch eine Partei für das ganze Land als Staatspartei gegründet. Die ganze Obrigkeit stellte sich in den Dienst dieser Partei, und an Stelle der Diktatur, die der König ausübte, trat die Diktatur der Staatspartei, die nur dem Namen nach eine Partei ist, tatsächlich aber eine Organisation, in der nur die Führer etwas zu sagen haben. Diese Herrscherstellung der Parteiführer findet ihre Stütze in einer Bestimmung des Wahlgesetzes für die Abgeordnetenversammlung. Danach verliert jeder Abgeordnete sein Mandat, der aus der Gruppe austritt, der der Spitzenkandidat der Landesliste angehört, auf Grund deren der betreffende Abgeordnete gewählt ist<sup>24)</sup>. Am 7. November wurde die Kandidatenliste der Staatspartei mit dem Spitzenkandidaten, General Živkovitsch, vorgelegt. Die Liste enthielt 1330 Kandidaten. Es wird behauptet, daß die Staatspartei eine Verschmelzung der alten politischen Parteien darstellt. Wie die alten Parteien sich jedoch zu der Staatspartei stellen, und ob die Kandidaten der Staatspartei, die aus den alten Parteien gekommen sind, noch weiter mit ihren alten Parteien in Verbindung geblieben sind, ergibt sich schon aus der Empfehlung der Führer der alten Parteien an ihre Anhänger, sich der Wahl zu enthalten. Sowohl der Führer der Radikalen, Aca Stanojevitsch, wie der der Demokraten, Ljuba Davidovitsch, wie Jovan Jovanovitsch, der Führer der serbischen Bauernpartei, abgesehen von den anderen alten Parteien,

<sup>24)</sup> § 13 des Wahlgesetzes für die Abgeordnetenversammlung.

haben ihren Wählern empfohlen, sich nicht an den Wahlen zu beteiligen. Der Führer der slowenischen Volkspartei, Koroschetz, hat für seine Partei und Wlatco Matschek und Svjetozar Pribitschewitsch haben für das ganze Volk Aufrufe veröffentlicht, die, obwohl sie von der Polizei beschlagnahmt wurden, eine weite Verbreitung erfahren haben. Einige Gedanken aus diesen Aufrufen zeigen die Stellungnahme dieser Parteien und ihrer Anhänger sowohl zu der neuen Verfassung wie auch überhaupt zu der Art der Willensbildung des Staates unter der Geltung der oktroyierten Verfassung. In dem Aufruf von Matschek und Pribitschewitsch heißt es unter anderem:

»Am 3. September d. Js. ist eine Verfassung oktroyiert worden, beinahe drei Jahre nach der Erklärung eines vollkommenen Absolutismus am 16. Januar 1929. . . . Diese Verfassung ist auf eine Art gegeben worden, die den Grundsätzen der zivilisierten Welt und der Tradition unserer nationalen Politik widerspricht. Außerdem läßt sie alle Dekrete der Diktatur in Kraft, die alle politischen Parteien, alle politischen Rechte und jede individuelle Freiheit vernichtet haben. Die Wahlen, die auf der Grundlage dieser Verfassung ausgeschrieben sind, werden infolgedessen unter dem Druck der Ausnahmemaßnahmen stattfinden, was einzig in der Welt dasteht.

»Das durch die Verfassung vorgesehene Parlament kann nicht als Parlament bezeichnet werden, nicht nur deshalb, weil seine Mitglieder durch die Immunität noch nicht einmal für ihre Erklärungen in den Sitzungen geschützt werden, sondern weil die Art der Wahlen den Eintritt in das Parlament nur solchen Personen gestattet, die die Polizei ermächtigt, also die sie hinschickt.

»Die Wahlbestimmungen vom 10. September d. Js. sind das charakteristischste Dokument für die Angst des Regimes vor dem Volkswillen, denn es weiß genau, daß die Wahlen unserem Nationalbewußtsein und unserer Politik bedingungslos zum Sieg verhelfen würden, trotz des Umstandes, daß die Gefängnisse von Leuten wimmeln, die keinen anderen Fehler begangen haben, als daß sie im Sinne des Wahlgesetzes Unterschriften für Kandidaturen, die Vertrauen genießen, gesammelt haben.

»Um auf eine allgemeine Art das Volk zu verhindern, sich an den Wahlen zu beteiligen, enthält das Wahlgesetz eine Bestimmung bezüglich einer Landesliste. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung muß jede Liste 260 Unterschriften in jedem Kreise sammeln. Es gibt weder eine politische Partei noch eine Gruppe, noch eine neue oder alte Strömung sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Art, welche imstande ist, unter diesen Bedingungen Kandidaten zu stellen.

»Unter diesen Wahlbedingungen wäre es auch in Frankreich weder einer politischen Partei noch einer Gruppe möglich, eine Liste vorschlagen zu lassen. Ebensowenig könnte in England durch keine der traditionellen und seit Jahrhunderten im Volk wurzelnden Parteien eine solche Liste vorgelegt werden. In der Tschechoslowakei könnten nicht nur die Slowaken und die Deutschen, sondern auch die Tschechen selbst keine Liste aufstellen, ebenso wie in Jugoslawien weder die Kroaten, die Serben oder die Slowenen, ganz zu schweigen von den nationalen Minderheiten, noch irgendeine der politischen Parteien, die das nationale Leben geschaffen hat, eine Liste vorlegen können.«

Der Aufruf von Koroschetz lautet:

»Am 8. November werden wir nicht wählen.

»Matschek und Pribitschewitz haben am 15. Oktober alle kroatischen Patrioten aufgefordert, nicht zu wählen. Die Kroaten folgen ihren Führern.

»Die Führer der serbischen Parteien (Aca Stanojewitsch für die Radikalen, Lj. Davidowitsch für die Demokraten, J. Jowanowitsch für die Bauernpartei) haben sich ins Einvernehmen gesetzt an dem Tage, an dem das Wahlgesetz verkündet wurde, um ihre Anhänger, die in der serbischen Nation die Mehrheit darstellen, aufzufordern, sich der Wahl zu enthalten.

»Die Muselmanen unter Führung von Spaho wählen nicht. Und wir übrigen Slowenen werden auch nicht wählen.

»An der Spitze der Listen stehen keine Männer, sondern der General Živkovitsch. Ein furchtbarer Druck der Regierung wird auf die Wähler ausgeübt. Weder bei den Wahlen noch im Parlament wird das Volk seinem Willen Ausdruck verleihen können. Die Abgeordneten werden nicht dem Volk, sondern der Regierung verantwortlich sein.

»Slowenen, Kroaten und Serben wählen am 8. November nicht. Wir wollen Freiheit in Jugoslawien und zu diesem Zweck freie Wahlen. Wir wollen Abgeordnete, die wir selbst auswählen werden.

»Ruhig und verantwortungsbewußt werden wir den Tag abwarten, wo die politische Freiheit wiederkommt. Alle Drohungen und Versprechungen und alle falschen Nachrichten, die über meine Ansichten und die der anderen Parteiführer verbreitet worden sind, werden uns nicht erschüttern.

»Kein verantwortungsbewußter Slowene wird am 8. November wählen. Alle Slowenen, die für die Freiheit kämpfen, werden zu Hause bleiben!«

Inwieweit das Volk diesen Aufrufen Folge geleistet hat, ist nicht festzustellen. Die Angaben der Regierung über die Wahlbeteiligung

sind bestritten und werden von den Führern der alten Parteien für falsch erklärt.

Wie dem auch sein mag, das Parlament kann nach der Art und Weise, wie es auf Grund der Wahlgesetze zustandegekommen ist, nur als ein wohldurchdachter politischer Apparat mit parlamentarischer Fassade angesehen werden, hinter der weiter der diktatorische Wille des Königs wirkt, mit dem alleinigen Unterschied, daß jetzt die Verantwortung auf Minister übertragen ist, die ihrerseits dem Parlament gegenüber nicht verantwortlich sind.

Die absolutistische Tendenz, die bei der staatlichen Willensbildung vorherrscht, kommt nicht nur durch die Wahlgesetze und durch das Gesetz über die Vereine, Versammlungen und Verständigungen zum Ausdruck, sondern liegt verschleiert auch schon in der Verfassung selbst. Die Errichtung eines Senats im Gegensatz zu der Verfassung von 1921, und zwar mit zur Hälfte vom König ernannten Senatoren, kann nicht anders bewertet werden, als ein Mittel zu dem Zweck, die eventuelle Opposition der Abgeordnetenversammlung in Fragen der Gesetzgebung zu brechen. Es ist nicht zweifelhaft, daß es dem König bei einer solchen Zusammensetzung des Senats immer gelingen wird, die Mehrheit des Senats, der bereits bei Anwesenheit von nur  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder beschlußfähig ist, auf seine Seite zu bringen. Die Vorherrschaft des Königs mit Hilfe des Senats kommt, auch wenn wir einmal ganz davon absehen, daß durch die Art der Wahl auch die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung in starkem Maße von der Regierung abhängig ist, besonders zum Ausdruck in dem Entscheidungsrecht des Königs bei gesetzgeberischen Differenzen zwischen Senat und Abgeordnetenversammlung<sup>25)</sup>. Durch dieses Recht kann der König mit Hilfe des Senats jederzeit Gesetze in seinem Sinne erlassen. Es ist also auch die gesetzgebende Gewalt letzten Endes in seine Hände gelegt. In diesem Punkte steht die jugoslawische Verfassung noch hinter der vor einigen Tagen veröffentlichten, gleichfalls durch den König oktroyierten, siamesischen Verfassung<sup>26)</sup> zurück, nach der bei einer Differenz zwischen König und Volksvertretung über die Annahme eines Gesetzes die Volksvertretung entscheidet.

Als das Ergebnis obiger Betrachtungen müssen wir zusammenfassend feststellen, daß die Bestimmung der Verfassung über die Staatsform, wonach Jugoslawien eine konstitutionelle Monarchie sein soll, mit der Rechtswirklichkeit nicht übereinstimmt.

<sup>25)</sup> S. oben S. 420.

<sup>26)</sup> Vgl. Temps vom 30. Juni 1932.

## Literatur

Armstrong, H. F.: The royal dictatorship in Yugoslavia, in *Foreign Affairs* 1929, S. 600 ff. — Bassi, M.: La crisi politica in Jugoslavia, Roma 1930. — Berlin, A.: Die staatsrechtliche Stellung Kroatiens seit 1868. Dissertation Leipzig 1931. — Cha-taigneau, Y.: La réorganisation administrative du royaume de Yougoslavie, in *Le Monde Slave*, décembre 1929, S. 321 ff. — Dunan, M.: En Yougoslavie, Temps vom 6.—10. Juni 1932. — Giannini, A.: La costituzione Jugoslava del 1931, in *L'Europa Orientale*, Roma 1932, S. 129 ff. — Harvatski, M.: La constitution de Vidordan. Diss. Grenoble 1923. — J. K.: La charte du 5 septembre et les élections yougoslaves, in *Le Monde Slave* 1931, S. 223 ff. — Krek, G.: Grundzüge des Verfassungsrechts des Königreichs der S. K. S., in *Zeitschr. für osteuropäisches Recht* 1925, S. 323 ff., 1926, S. 86 ff., S. 249 ff. — Levray, H.: La Yougoslavie actuelle, in *Le Monde Slave* 1931, S. 191 ff., 1932, S. 90 ff. (nicht abgeschlossen). — Lončarević, D. A.: Jugoslawiens Entstehung. Zürich, Leipzig, Wien 1928. — Lubenoff, G.: Die königliche Diktatur in Jugoslawien, in *Zeitschrift für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht*, Bd. II, Nr. 1/2, S. 252 ff. — Mousset, A.: Le royaume serbe croate slovène, Paris 1926. — Peritch, I.: Principaux traits caractéristiques de la constitution du royaume des S. C. S. du 28 janvier 1921, in *Bulletin de la Société de Législation Comparée*, 1928, S. 518 ff., 1929, S. 174 ff. — Peritch, I.: Basic rules of the jugoslav law concerning nationality, in *American Journal of International Law* 1930, S. 728 ff. — Pitamic: Die Verfassung des Königreichs der S. K. S., in *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1927, S. 85 ff. — Taysen, F.: Das jugoslawische Problem, Berlin 1927. — Török, A.: Das Verfassungsproblem in Südslawien, in *Zeitschrift für Politik*, Bd. 18, H. 9, S. 577 ff. — Wendel, H.: Der Kampf der Südslawen um Freiheit und Einheit, Frankfurt a. M. 1926. — Yovanovitch, M.: Le régime absolu yougoslave institué le 6 janvier 1929, Paris 1930. — Yovanovitch, N.: Étude sur la Constitution du royaume des Serbes, Croates et Slovènes du 28 juin 1921 (Dissertation), Paris 1924. — Yovanovitch, Slobodan: Ustavno pravo . . . (Verfassungsrecht des Königreichs der S. K. S.) Belgrad, 1924.